

**Stadt Adenau
Verbandsgemeinde Adenau**

**2. Änderung des Bebauungsplans
„Camping- und Freizeitanlage Teil II“
in „Solarpark Adenau“**

**Abwägungen und Beschlussvorschläge
zu den vorgebrachten Stellungnahmen gemäß
§§ 2 (2), 3 (1) und 4 (1) BauGB**

Stand: August 2024

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Adenau



Stadt-Land-plus GmbH

Büro für Städtebau
und Umweltplanung

Geschäftsführer:
Friedrich Hachenberg
Dipl.-Ing. Stadtplaner
Sebastian von Bredow
Dipl.-Bauingenieur
HRB Nr. 26876
Registergericht: Koblenz
Am Heidepark 1a
56154 Boppard-Buchholz
T 0 67 42 - 87 80 - 0
F 0 67 42 - 87 80 - 88
zentrale@stadt-land-plus.de
www.stadt-land-plus.de



Sehr geehrter Herr Stadtbürgermeister Wisniewski,
sehr geehrte Mitglieder des Stadtrates,

die Stellungnahmen der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der benachbarten Gemeinden aus den Verfahren gemäß §§ 2 (2), 3 (1) und 4 (1) BauGB liegen vor. Die Ergebnisse sind durch den Stadtrat zu bewerten, abzuwägen und im weiteren Verfahren zu beachten.

Folgende eingebrachte Anregungen sind zu würdigen:

I. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB.....	1
1. Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24-30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Schreiben vom 12.05.2022.....	1
2. Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24-30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Schreiben vom 10.06.2022.....	8
3. Forstamt Adenau, Bahnhofstraße 37, 53518 Adenau, E-Mail vom 26.04.2022 ..	13
4. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Denkmalpflege, Schillerstraße 44, 55116 Mainz, E-Mail vom 27.04.2022	18
5. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 10.05.2022.....	20
6. Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz, Fax vom 18.05.2022	22
7. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Peter-Klöckner-Straße 3, 56010 Koblenz, Schreiben vom 23.05.2022.....	25
8. Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Cochem-Koblenz, Ravenéstraße 50, 56812 Cochem, E-Mail vom 03.06.2022	27
9. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, Kurfürstenstraße 12-14, 56068 Koblenz, E-Mail vom 17.05.2022	29
10. SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstraße 3 – 5, 56068 Koblenz, E-Mail vom 01.06.2022.....	31
11. SWB Regional GmbH, Sillerystraße 1-3, 53518 Adenau, E-Mail vom 12.05.2022 mit Verweis auf ein Schreiben vom 08.02.2022	32
12. Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 14, Polcher Straße 15-19, 56727 Mayen, Schreiben vom 03.05.2022.....	33
13. Westnetz GmbH, Am Heiligenhäuschen, 56814 Faid, E-Mail vom 28.04.2022 ...	36
II. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB	39
1. Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), Landesverband Rheinland-Pfalz, Marienburger Straße 27, 53501 Graftschaft, Schreiben vom 17.05.2022	39
2. Naturschutzinitiative e.V. (NI), Am Hammelberg 25, 56242 Quirnbach/	



Westerwald, Schreiben vom 18.05.2022	48
III. Stellungnahmen gemäß § 2 (2) BauGB	63

Die Stellungnahmen werden zunächst zusammengefasst (kursiv gedruckt), danach erfolgt die Abwägung und diese mündet, falls erforderlich, in einem Beschlussvorschlag. Dem Abwägungsdokument ist eine Zusammenstellung aller Stellungnahmen beigelegt

Erarbeitet: Stadt-Land-plus GmbH
Büro für Städtebau und Umweltplanung

i.A. Kai Schad/cm/bo
B. Eng. Landschaftsarchitektur
Boppard-Buchholz, August 2024

i. A. Francesca Schäfer
M. Sc. BioGeoWissenschaften



I. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

1. Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24-30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Schreiben vom 12.05.2022	
<p><i>Seitens der Kreisverwaltung Ahrweiler werden folgende Stellungnahme abgegeben:</i></p> <p>von dem o.g. Bebauungsplan werden aus unserer Sicht folgende Belange berührt:</p> <p><u>1.) Landesplanung/Städtebau</u> Es wird auf die Landesplanerische Beurteilung der im Zuge der 33. Flächennutzungsplanänderung abgegebenen landesplanerischen Stellungnahme vom 20.04.2022 verwiesen. Die dort aufgezeigten Ziele und Grundsätze sind auch auf Ebene des Bebauungsplans zu beachten bzw. im Zuge der Abwägung mit dem ihnen zustehenden Gewicht zu berücksichtigen.</p>	<p><i>Verweis auf die Landesplanerische Stellungnahme vom 20.04.2022 (Landwirtschaft, Landschaftsbild)</i></p> <p>Abwägung: Die Aspekte Landschaftsbild und Landwirtschaft werden in den Unterlagen des Bebauungsplans behandelt.</p>
<p><u>2.) Naturschutz</u> Es ist zu prüfen, ob und in wie weit das Vorhaben mit dem Vogelschutzgebiet „Ahrgebirge“ verträglich ist. Hierzu findet sich keine Einschätzung des Sachverhaltes im Umweltbericht. Der Umweltbericht spricht entgegen dem Beirat für Naturschutz von einer artenarmen, intensiv genutzten Fettwiese im Vorhabengebiet (vgl. FRICKE, 2022, Kap. 1., Umweltbericht). Eine Artenliste über die dominanten Arten ist beigefügt (vgl. FRICKE, 2022, Kap. 4.2.1, Umweltbericht). Die Untere Naturschutzbehörde weist vorsorglich darauf hin, dass zum 01.03.2022 Flachland- sowie Bergmähwiesen als auch Streuobstwiesen nach §30 Abs. 2 Nr. 7. BNatSchG unter pauschalen Schutz gestellt wurden. Eine Begehung der Grünlandbestände von Seiten der Naturschutzbehörde wurde am 06.05.2022 mit dem Ergebnis durchgeführt, dass es sich nicht um artenarmes Grünland handelt. Für eine rechtssichere Beurteilung, ob es sich bei den betroffenen Flächen nicht um gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG handelt, sind der Unteren Naturschutzbehörde die Aussagen im Umweltbericht nicht ausreichend. Die</p>	<p><i>Verträglichkeit mit dem Vogelschutzgebiet „Ahrgebirge“ nachzuweisen; weitere Untersuchungen der Wiesen erforderlich; weitere Artenschutzuntersuchungen erforderlich</i></p> <p>Abwägung: Das Plangebiet ist nicht Bestandteil des Vogelschutzgebietes. Da sich das Vorhaben in einem Abstand von > 300 m zu dem Vogelschutzgebiet befindet, können Beeinträchtigungen pauschal ausgeschlossen werden. Eine FFH-Vorprüfung bzw. eine daraus resultierende -Verträglichkeitsprüfung ist nicht durchzuführen. Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Gemäß den Vorgaben der "Kartieranleitung der</p>



getroffenen Aussagen in Kapitel 1.2 des Umweltberichts sind durch entsprechende Kartierungen zu belegen und im Umweltbericht darzulegen. Auf Grund der Größe und Heterogenität des Untersuchungsgebietes müssen **mindestens fünf Vegetationsaufnahmen mit prozentgenauen Deckungsgraden einer jeden Art an repräsentativer und zu dokumentierender Stelle kurz vor der ersten Mahd durchgeführt werden.** Hierzu sind Vegetationsaufnahmen nach J. BRAUN-BLANQUET erforderlich. Ebenfalls fragwürdig ist, ob die Bestände an Obstgehölzen sowie das im Umfeld befindliche Grünland nicht als Streuobstwiese zu werten ist. Hier fehlt eine gutachterliche Einschätzung. Es wird erneut auf die Vollzugshinweise zur Landesverordnung über Gebiete für Solaranlagen aus Acker- oder Grünlandflächen in Benachteiligten Gebieten, Unterpunkt „natur- und landschaftsfachliche Belange“ vom Februar 2022 hingewiesen: Der Bau von PV-Anlagen auf „nicht artenarmen Grünlandflächen“ ist nach den aktuellen Hinweisen in der Regel nicht zulässig.

Entgegen der Vorabstimmung und den Empfehlungen der Unteren Naturschutzbehörde wurde u.a. keine Tagfalter-Erfassung durchgeführt. Insbesondere das Vorkommen und die Beeinträchtigung von hellem und dunklem Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist anzunehmen. Die vorgenommene Grünlanderfassung ist für eine Habitatpotenzialanalyse in Bezug auf die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge nicht ausreichend. An dieser Stelle wird nachdrücklich auf die Tatbestände und Zugriffsverbote nach §44 BNatSchG hingewiesen. Es ist weitergehend sicherzustellen, dass im Plangebiet keine Winterquartiere streng geschützter Arten beeinträchtigt werden und dem Kapitel 5. und 6. der Artenschutzrechtlichen Prüfung zwingend zu ergänzen. Es

gesetzlich geschützten Biotop in RLP“ (MUEEF RLP 2020) wurde am 28.05. sowie am 10.07.2022 durch das Büro GINSTER LANDSCHAFT + UMWELT eine Grünlandkartierung durchgeführt. Die rechtssichere Beurteilung potenziell gesetzlich geschützter Biotop erfolgt gemäß den Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz. Die gutachterliche Einschätzung zu einer potenziell vorhandenen Streuobstwiese erfolgt im FBN und wird in den Umweltbericht integriert.

Der abschließende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In 6 Begehungen zwischen dem 22.05. und 10.08.2023 wurde eine Kartierung der Tagfalterfauna im Geltungsbereich des Bebauungsplans durchgeführt. Die Ergebnisse sind in den Umweltbericht übernommen worden.

Die Winterquartiere der Zauneidechse sind eher im Bereich des bestockten Hangs außerhalb des Plangebietes zu vermuten (s. ASP Kap. 5.5.2, Seite 17-18).

Da eine Ausnahme oder Befreiung für den Eingriff in die gesetzlich geschützten Biotop nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde aktuell nicht in Aussicht gestellt wird, werden diese Bereiche zunächst von der Bebauung durch PV-Module ausgespart. Die nördliche Teilfläche wird dazu aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans ausgegliedert, die südöstliche Teilfläche mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs wird als Fläche zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt, um das Habitat für den Wiesenknopf-



wird befürchtet, dass in überplanten Bereichen Zauneidechsen überwintern. Dies wurde in der worst-case-Betrachtung nicht berücksichtigt. Es wird empfohlen von dieser Betrachtungsweise abzusehen und die bereits empfohlenen Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen (2015, ALBRECHT, K. ET AL.) anzuwenden. Auf Grund der bereits in der landesplanerischen Stellungnahme angeführten Unzulässigkeit der Errichtung von PV-Anlagen in oder auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten (vgl. Vollzugshinweise zur Landesverordnung über Gebiete für Solaranlagen aus Acker- oder Grünlandflächen in Benachteiligten Gebieten, 2022) ist eine worst-case-Betrachtung unserer Ansicht nach nicht zielführend.

Erhebliche Planungsrisiken wie das Vorkommen pauschal geschützter Flächen und das Vorkommen von streng geschützten Arten bleiben bis zur Vorlage entsprechender Erfassungen für die Gemeinde bestehen.

Die Untere Naturschutzbehörde ist der Auffassung, dass zusätzlich zu den Punktfundamenten benötigte Korridore für Wartungsfahrten als Sand-, Schotter- oder Graswege ebenfalls eine Versiegelung darstellen und als diese zu würdigen sind.

Ameisenbläuling zu erhalten.



Auszug aus der angepassten Planzeichnung

Sollten die geschützten Grünlandflächen im nördlichen Teilbereich zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls für die Errichtung einer Freiflächensolaranlage genutzt werden können, wäre ein weiteres Änderungsverfahren des Bebauungsplans notwendig.

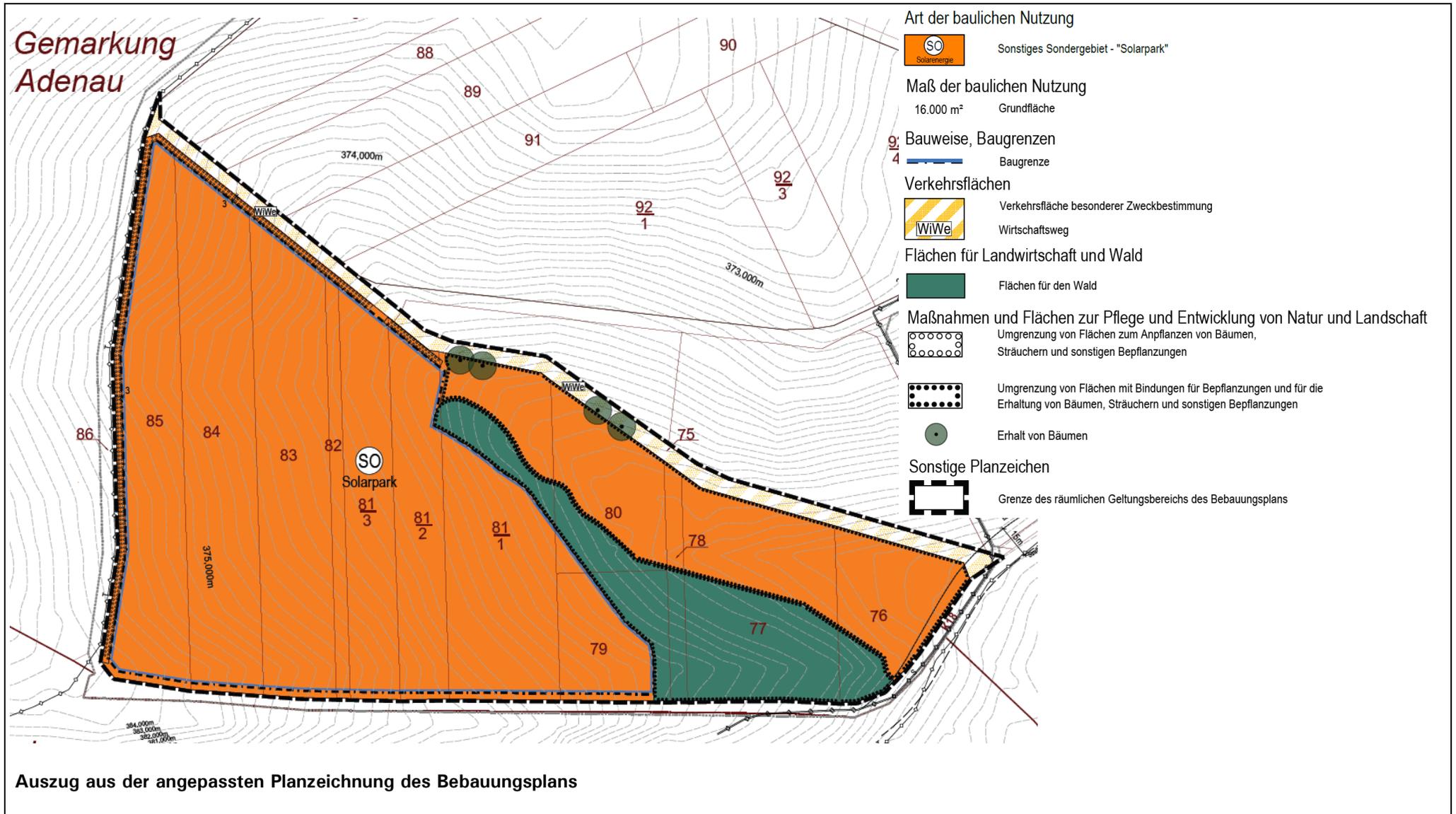
Die Bewertung der versiegelten Flächen erfolgt im weiteren Planungsverlauf.



<p>Zum jetzigen Planungsstand kann wegen den fehlenden technischen Angaben zu den baulichen Anlagen dahingehend von der Unteren Naturschutzbehörde keine eingehende Beurteilung abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die geforderten Grünlandkartierungen möglichst zeitnah und vor der ersten Mahd durchzuführen sind um das weitere Bauleitplanverfahren nicht zu verzögern. Daher bitten wir um zügige Rückmeldung an das bearbeitende Planungsbüro. Die Stellungnahme bezüglich der Landschaftsbildanalyse wird nach entsprechender Prüfung nachgereicht, weil zum Zeitpunkt der Sichtung der Planunterlagen an deren Stelle eine Artenschutzrechtliche Prüfung online hinterlegt war, bzw. das zu erstellende Gutachten noch nicht im weiteren Verlauf des Verfahrens in den Umweltbericht integriert wurde (vgl. FRICKE, 2022, Kap. 4.3.2., Umweltbericht).</p>	
<p><u>3.) Brandschutz</u> Gegen das oben bezeichnete Vorhaben bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht und bei Einhaltung nachfolgender Punkte keine Bedenken:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zur Gewährleistung der Durchführung wirksamer Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen durch die Feuerwehr (gemäß § 15 LBauO) muss die Erreichbarkeit im Plangebiet vorgesehener Objekte/Gebäude für die Feuerwehr jederzeit gesichert sein (Bsp. <i>Straßenbreite, Traglast, Kurvenradien gemäß „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Rheinland-Pfalz“, vom Juli 1998</i>). Dabei ist zudem Folgendes bei der weiteren Infrastrukturplanung zu beachten:<ol style="list-style-type: none">a) Für Objekte, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen, für die Feuerwehr befahrbaren Verkehrsfläche entfernt sind, müssen Zu- bzw. Durchfahrten für die Feuerwehr (Ausführung gemäß <i>Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr Rheinland-Pfalz vom Juli 1998</i>) hergestellt werden. Dies können auch entsprechend ebene, tragfähige Wirtschafts- oder Waldwege sein.	<p><i>Anforderungen des Brandschutzes</i></p> <p><u>Abwägung:</u> Keine Abwägung notwendig.</p>



<p>b) Auf Gebäude, die nicht unmittelbar an einer öffentlichen Straße, sondern im rückwärtig gelegenen Bereich (zweite Reihe) liegen, ist vom öffentlichen Verkehrsraum aus - bspw. mit der postalischen Adresse (Straße/Hausnummer) oder mit einem Hinweisschild - unverkennbar hinzuweisen.</p> <p>c) Sperrvorrichtungen (<i>Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten</i>) sind an Zuwegungen oder in Zu- oder Durchfahrten nur zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden können [<i>Verschluss-einrichtungen gem. DIN 14925, ansonsten Vorrichtungen (Bsp. Vorhängeschloss) nicht dicker als 5 mm</i>].</p> <p>d) Vorgesehener oder vorhandener Baumbewuchs - bspw. Alleebäume - ist so zu planen und zu unterhalten, dass eine Erreichbarkeit durch Fahrzeuge der Feuerwehr gewährleistet ist.</p>	
<p><u>4.) Denkmalschutz</u> Aus denkmalfachlicher Sicht wird der Änderung des Bebauungsplans zugestimmt. Im Hinblick auf oberirdische Kulturdenkmäler bestehen gegen die geplante Maßnahme, statt eines Campingplatzes einen Solarpark zu errichten, seitens der Denkmalpflege keine Bedenken. Auf dem angegebenen Grundstück oder auch in der Umgebung befinden sich keine Kulturdenkmäler.</p>	<p><i>keine Bedenken durch den Denkmalschutz</i></p> <p>Abwägung: Keine Abwägung notwendig.</p>
<p><u>5.) Landwirtschaft</u> Es wird zu bedenken gegeben, dass die genannten Flurstücke in Bewirtschaftung von Landwirten sind und die bestehenden Pachtverträge berücksichtigt werden müssen. Zwei der Flurstücke befinden sich zusätzlich in Vertragsnaturschutzverträgen, die noch bis 31.12.2023 Gültigkeit haben.</p>	<p><i>Hinweise auf bestehende Landwirtschaftsnutzung und Verträge des Vertragsnaturschutzes.</i></p> <p>Abwägung: Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Adenau als Eigentümerin der Fläche hat die Nutzung der Flurstücke zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage bereits beschlossen.</p>
<p>Beschlussvorschlag: Die dem gesetzlichen Schutz nach § 15 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG unterliegenden Wiesenflächen werden von einer Bebauung mit PV-Modulen ausgespart. Dazu wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans angepasst. Die im angepassten Geltungsbereich nachgewiesenen Vorkommen des Großen Wiesenknopfes mit entsprechender Bedeutung für den Wiesenknopf-Ameisenbläuling werden durch Festsetzungen als Flächen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft erhalten bleiben:</p>	





Beratungsergebnis:

Ein- stimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss- vorschlag



2. Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24-30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Schreiben vom 10.06.2022

Seitens der Kreisverwaltung Ahrweiler wird folgende Stellungnahme abgegeben:

die Untere Naturschutzbehörde gibt als Nachtrag zur Landschaftsbildanalyse folgende Stellungnahme ab:

Eine Visualisierung erfolgte zu zwei Aussichtspunkten. Diese sind landschaftsprägend und weithin sichtbar, jedoch für die Betrachtung der Eingriffsflächen ungeeignet. Folglich fehlen geeignete Visualisierungen aus den betroffenen Tal- und Hanglagen heraus, sowie von frequentierten Rad- und Wanderwegen und daran gelegenen Aussichtspunkten her. So bleibt die Fragestellung, ob und in wie weit die Hohe Acht, als wesentliches landschaftsprägendes Element und die Nürburg, als dominierende landschaftsprägende Gesamtanlage durch den Eingriff optisch unbeeinträchtigt bleiben, offen. Der Aussage, dass die Landschaft weiträumig durch technische Infrastrukturmaßnahmen geprägt sei, kann von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde, mit Verweis auf die eingereichten Visualisierungen, nicht gefolgt werden. Eine Bewertung der Schwere sowie Intensität des zu erwartenden Eingriffs in das Landschaftsbild ist dem Kapitel 6. nicht angefügt. Insbesondere Reflexionseffekte durch Glasoberflächen müssen dort berücksichtigt werden. Ebenfalls fehlen Aussagen zu der Fragestellung warum der Eingriff in das Landschaftsbild nicht vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden kann. Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass die Leistung von Ersatzzahlungen nur im Fall von nicht kompensierbaren Eingriffen in Frage kommt.

- *Fehlende Visualisierungen die Plangebiet und Landschaftsmarken zeigen*
- *Vorprägung der Landschaft durch Infrastruktur wird verneint*
- *Unvollständige Unterlagen zu Vermeidung und Minimierung des Landschaftsbildeingriffs*

Abwägung:

Die Kreisverwaltung verweist offenbar auf eine fehlende Klärung, ob die Landschaftsmarken Nürburg und Hohe Acht gemeinsam mit dem Plangebiet sichtbar sein können. Dies kann durch eine Überschneidung der Sichtbarkeiten der Hohen Acht bzw. der Nürburg mit der Sichtbarkeit des Plangebietes nachgewiesen werden. Ein Erfordernis zusätzlicher Visualisierungen aus den Sichtbarkeits-bereichen des Plangebietes ergibt sich nur von relevanten Aussichtspunkten. Relevante Sichtbarkeit besteht nur in Kottenborn, Wimbach und Adenau. Potenziell betroffen sind in kurzen Abschnitten die Wanderwege

- OG Adenau
- Rund um Adenau
- Auf den Spuren der Ordensritter
- Rundweg Hocheifel
- Auf den Spuren alter Mühlen
- Mühlenwirft-Schleife



	<p>Eine gemeinsame Sichtbarkeit von Nürburg und Plangebiet ist nur unmittelbar oberhalb des Plangebietes gegeben. Es wird daher vorgeschlagen, 2 weitere Visualisierungen anzufertigen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Nahbereich der PV-Anlage mit Sichtbarkeit der Nürburg (Standort oberhalb des Plangebietes)• Standort bei Wimbach oder Kottenborn, entlang dortiger Wanderwege, Standort je nach bester Sichtbarkeit im Feld. <p>Eine Vorprägung des Plangebiets durch Infrastruktur ist auf den Visualisierungen in Form der Hochspannungsmasten zu erkennen. Eine Vorprägung der Region besteht in Form des Nürburgrings, welcher markant von der Nürburg aus sichtbar (und hörbar) die Landschaft dominiert. Die zugehörigen touristischen Einrichtungen (z. B. Hotels, Tribünen, Gewerbe) sowie die verkehrstechnische Erschließung durch die B412, B257 und B258 führen ebenfalls zu einer technischen Vorprägung.</p>
--	---



Blick von der Nürburg auf den Ring

Zur Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild bleiben im Bereich des Bebauungsplans vorhandene Bäume und Sträucher zur Eingrünung des Plangebietes erhalten, es sind weitere Anpflanzungen entlang der östlichen Plangebietsgrenze zur randlichen Eingrünung der Fläche vorgesehen. Die anzupflanzende Wildhecke schirmt die PV-Module von der Umgebung ab, eine vollständige Vermeidung des Eingriffs in das Landschaftsbild ist aufgrund der Größe des Vorhabens nicht möglich, wird durch die Anpassung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans jedoch zusätzlich reduziert. Die relative Tallage des Standortes minimiert weiterhin die optische Wirksamkeit des Vorhabens. Dies wird auch innerhalb der erstellten Sichtbarkeitsanalyse belegt.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die in



Anspruch genommene Fläche zur Errichtung einer Ferienhausanlage mit Campingplätzen vorgesehen war, die Errichtung von baulichen Anlagen geringerer Höhe, wie die PV-Module sie darstellen, bedingen folglich geringere Eingriffe in das Landschaftsbild. Durch eine Antireflexionsbeschichtung der Module werden zusätzlich Spiegelungseffekte verringert. Zur exakten Beurteilung der Blendwirkung ist eine konkretere Planung der verwendeten Module, Modultische sowie der Unterkonstruktion notwendig, was aktuell noch nicht möglich ist. Diese Konkretisierung der Planung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Die Blendwirkung kann daher erst innerhalb des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens bewertet werden. Das Landschaftsbildgutachten sollte um die für das Landschaftsbild relevanten Maßnahmen ergänzt werden.

Die Bewertung der Landschaft erfolgte innerhalb des Gutachtens in Anlehnung an die LKompVO. Die LKompVO gibt kein Modell zur Berechnung von Ersatzzahlungen für Eingriffe durch die Errichtung von PVA vor, dieser Hinweis ist innerhalb des Gutachtens bereits enthalten. Bei einer Vereinbarkeit der PV-Anlage mit dem Landschaftsbild unter Berücksichtigung der Minderungsmaßnahmen ist ein Ausgleich, z. B. über eine Ersatzzahlung nicht erforderlich.



Beschlussvorschlag:

- Das Landschaftsbildgutachten wird um zwei weitere Visualisierungen im Nah- und mittleren Sichtbereich ergänzt
- Das Landschaftsbildgutachten wird um weitere Ausführungen zur Bewertung des Eingriffs in das Landschaftsbild, Visualisierungen sowie die vorgesehenen Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen (u. a. randliche Eingrünung und Verwendung reflexionsarmer PV-Module sowie die Anpassung des Geltungsbereiches) ergänzt.

Beratungsergebnis:

Ein- stimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss- vorschlag



3. Forstamt Adenau, Bahnhofstraße 37, 53518 Adenau, E-Mail vom 26.04.2022

Das Forstamt Adenau nimmt wie folgt Stellung:

wir verweisen auf unsere Stellungnahme an die Kreisverwaltung Ahrweiler vom 01.02.2022, die unverändert besteht.

Es wird auf folgendes Schreiben verwiesen:

Sachverhalt:

Die Stadt Adenau beabsichtigt die Entwicklung einer Photovoltaikanlage auf einer circa 8 Hektar großen Fläche südwestlich des Siedlungskörpers. Überplant werden soll eine im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Adenau als Sondergebiet „Camping und Freizeitanlage“ dargestellte Fläche.

Forstliche Bewertung:

Bei der Errichtung von Flächenphotovoltaikanlagen an bestehenden Wald sind, um eine Verschattung der Anlagen zu vermeiden, folgende Abstände zum Wald (siehe Vollzugshinweise über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten vom 05.11.2018) zu berücksichtigen:

- **Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: Abstand eine Baumlänge (in der Regel 30 m)**
- **Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: Abstand sechsfache Baumlänge (in der Regel 180 m)**

Das Forstamt Adenau verweist auf Waldabstandsregelungen mit einer Empfehlung von 50 m, eine Haftungsverzichtserklärung gegenüber Waldbesitzern und eine Einbeziehung der Jagdbehörde in das Verfahren.

Abwägung:

Die Einhaltung eines 50 m Sicherheitsabstandes würde zu erheblichen Verlusten von PV-Flächen führen. Eine wirtschaftliche Ausnutzung des Plangebietes ist im Sinne des Projektierers.

Die bestehenden Gehölzbestände im Plangebiet werden durch entsprechende Festsetzungen als Flächen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft erhalten bleiben. Durch den verringerten Geltungsbereich (s. Stellungnahme der Kreisverwaltung und deren Abwägung) wird zur besseren Ausnutzung der Gesamtfläche an die bestehenden Gehölze im Süden, außerhalb des Geltungsbereiches herangerückt. Es wird empfohlen, die Belange des Forstes und der angrenzenden Privatwaldbesitzer über eine Haftungsverzichtserklärung privatrechtlich zu klären.



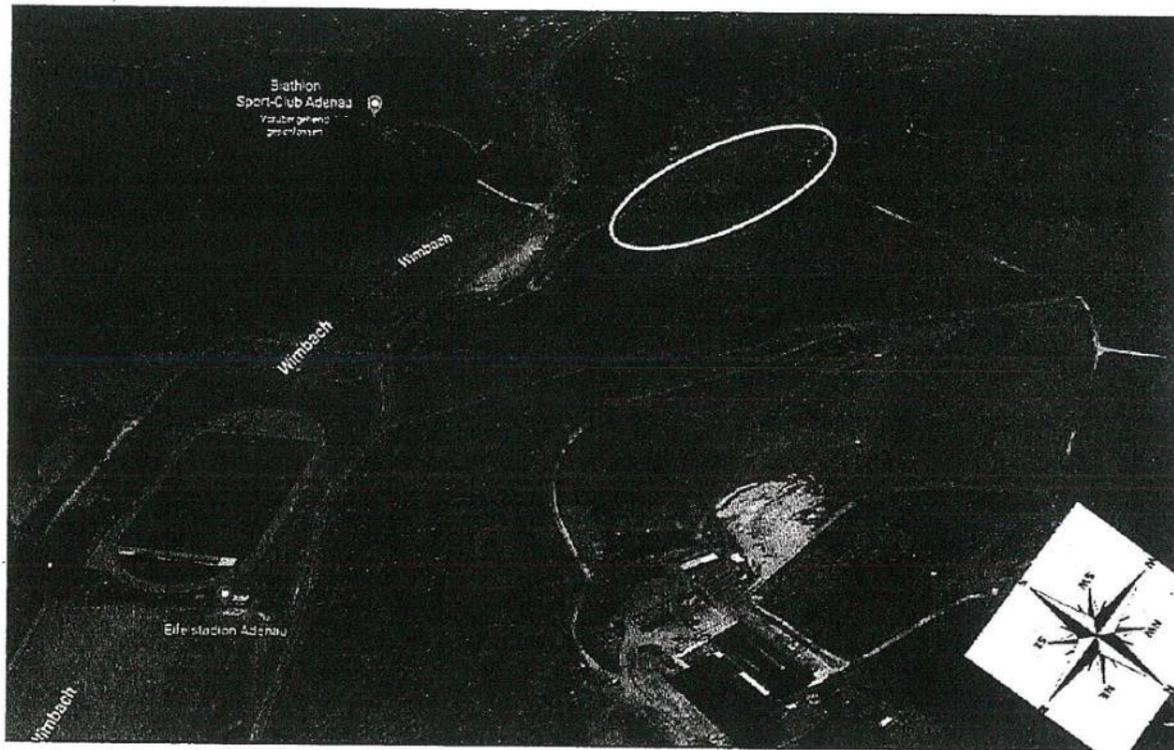
- **Waldfläche befindet sich im Westen bzw. Osten der Anlage: Abstand dreifache Baumlänge (in der Regel 90 m)**

Durch diese Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase der PV-Flächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen ökologisch wertvollen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder auch Bewirtschaftungerschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen werden. Zudem ist auf diese Weise auch das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert.

Südlich grenzt Privatwald an.

Einbußen durch Verschattungen sowie mögliche Beschädigungen der Anlage werden vom Projektierer in Kauf genommen. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens wird der finale Abstand der Solarmodule zum Wald unter technisch-wirtschaftlichen Gesichtspunkten festgelegt. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes ist über die Wegeparzelle zwischen Geltungsbereich des Bebauungsplans und angrenzendem Wald weiterhin möglich und hätte auch bei Umsetzung des Ursprungsbebauungsplans so erfolgen müssen.

Die Jagdbehörde wird im weiteren Verfahren beteiligt.



Der Laubwaldkomplex erreicht laut Ertragstafel (III. Ertragsklasse im Alter 180) an diesem Standort eine mittlere Baumhöhe von rd. 25 m. Die Luftbildaufnahme wurde mittags gemacht, so dass der erkennbare Schattenwurf im Tagesverlauf und bei tiefstehender Sonne noch länger werden kann. Dies bedeutet, dass der 30 m Abstand zum Wald nicht ausreicht, da das Gelände dort ansteigt. Hier wird – vor dem Hintergrund von Topographie und Baumbestand – von einem Sicherheitsabstand von mindestens einer doppelten Baumlänge – also 50 m – ausgegangen.



Fazit:

Wir stimmen der Errichtung des geplanten Solarparks auf der Gemarkung Adenau grundsätzlich zu. Es sollte jedoch grundsätzlich ein **Sicherheitsabstand von 50 m** im **Süden** an den bestehenden Privatwald eingehalten werden, um die Durchführung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ohne Einschränkungen und Bewirtschaftungerschwernisse fortführen zu können. Negative Auswirkungen durch das Vorhaben auf die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes sind zu vermeiden.

Zudem sollte eine Baugrenze im Bebauungsplan bzw. Flächennutzungsplan mit dem von uns geforderten Sicherheitsabstand zum Wald von 50 m ausgewiesen werden, um die FPV-Anlage vor Verschattung bzw. Beschädigung zu schützen. Dadurch wird auch die Durchführung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ohne Erschwernisse sichergestellt und der Betreiber der FPV-Anlage vor wirtschaftlichen Einbußen und Haftungsrisiken geschützt.

Ungeachtet dessen empfehlen wir dringend, dass die Betreiber eine Haftungsverzichterklärung mit dem betroffenen Waldbesitzer abschließen, da zunehmend mit Extremwetterlagen in Zukunft zu rechnen ist, damit die Waldbesitzer von Haftungsschäden durch abgebrochene Äste oder gar umstürzende Bäume freigestellt werden.

Hinweis:

Die Solarflächen werden komplett eingezäunt. Da es sich um sehr große Einzelflächen handelt, hat dies aus unserer Sicht Auswirkungen auf Wildtiere und deren Wanderbewegungen. Die Einzäunungen können Barrieren für wandernde Tierarten darstellen. Dies hat auch Auswirkungen auf die Ausübung der Jagd, weshalb wir die Einbindung der zuständigen unteren Jagdbehörde in das Verfahren für sinnvoll erachten.



Beschlussvorschlag:

- Die Einhaltung eines Waldabstandes von 50 m wird nicht Teil des Bebauungsplans. Es werden Haftungsverzichterklärungen mit dem Forst bzw. Privatwaldbesitzern geschlossen.
- Die Flächen für den Wald werden im Bebauungsplan nur in den bereits mit Gehölzen bestockten Flächen festgesetzt. Im südwestlichen Teilbereich werden Flächen für den Wald zugunsten der Photovoltaikanlage zurückgenommen.

Beratungsergebnis:

Ein- stimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss- vorschlag



4. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Denkmalpflege, Schillerstraße 44, 55116 Mainz, E-Mail vom 27.04.2022

Die GDKE Landesdenkmalpflege nimmt wie folgt Stellung:

Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege sprechen keine prinzipiellen Gründe gegen eine Positionierung der Solar-Flächen an dieser Stelle.

Unsere Belange sind jedoch aufgrund eines Wegekreuzes süd-östlich des Planbereiches betroffen. Kulturdenkmäler werden als Bestandteil der Denkmalliste geführt und genießen daher neben dem Erhaltungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG auch Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Der Umgebungsschutz bezieht sich u.a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen.

Wir gehen davon aus, dass die Solaranlagen das Wegekreuz nicht unmittelbar betreffen und dass die Standsicherheit sowie der Schutz vor Schwerlastverkehr, Verunreinigungen, Erschütterungen etc. gewährleistet sind. Vorbehaltlich dessen erheben wir keine Einwände gegen das Vorhaben.

Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie ist gesondert einzuholen.

Abwägung:

Die Wegekreuze bzw. das Wegekreuz befinden sich unmittelbar an der K18 unterhalb eines steilen, mit Sträuchern und kleinen Bäumen bewachsenen Hanges außerhalb des Plangebietes.



Wegekreuz (blauer Pfeil) und Plangebiet beginnend jenseits des Zaunes.

Eine Betroffenheit ist nicht gegeben. Die Landesarchäologie wurde beteiligt.



Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Beratungsergebnis:

Ein- stimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss- vorschlag



5. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 10.05.2022

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesarchäologie nimmt wie folgt Stellung:

Betreff : Archäologischer Sachstand

Planungsinhalt : **Verdacht auf archäologische Fundstellen**

Im Rahmen der Gründung der PV-Anlage kommt unabhängig von der Bauart (Rammpfahl oder Betonsockel) zu einer Vielzahl von Bodeneingriffen. Archäologische Befunde und Funde werden durch solche Eingriffe erheblich beeinträchtigt oder gar zerstört. Daher muss der Sachstand frühzeitig durch die hier geforderte Voruntersuchung geklärt werden.

Wir weisen darauf hin, dass die geomagnetische Untersuchung hinsichtlich Kampfmittel und Archäologie unter bestimmten Voraussetzungen kombinierbar ist. Wir bitten im Zuge der Planung einer solchen Voruntersuchung um frühzeitige Kontaktaufnahme mit unserer Dienststelle.

Überwindung / Forderung:

- Durchführung einer Prospektion

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

- Verdacht auf archäologische Fundstellen

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stufen wir den Planungsbereich aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

Die GDKE Landesarchäologie fordert eine Geoprospektion des Plangebietes und erläutert das Vorgehen hierzu.

Abwägung:

Eine Prospektion des gesamten Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht zielführend. Die finale Ausgestaltung des technischen Konzepts (verwendete Module, Unterkonstruktion, etc.) erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Im Zuge des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens kann auf Basis des finalen technischen Konzeptes eine zielgenaue Geoprospektion durchgeführt werden.

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.



Erläuterung Überwindungen / Forderungen

- Durchführung einer Prospektion

Die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz fordert in dem überplanten Gelände die Durchführung einer geophysikalischen Prospektion, um Art und Umfang der ggf. vorhandenen archäologischen Befunde festzustellen. Die Ergebnisse dieser zerstörungsfreien Prospektion bieten die Möglichkeit, im Vorfeld einer Baumaßnahme die reibungslose Zusammenarbeit zwischen dem Baubetrieb und der Archäologie zu planen. Die Kosten dieser Untersuchung sind durch den Veranlasser der Bau- und Erschließungsmaßnahme zu tragen. Es wird an dieser Stelle auf §21, Abs. 3 DSchG RLP verwiesen. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz als zuständige Denkmalfachbehörde ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung wie auch bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten nachrichtlich zu beteiligen. Die Ergebnisse der Prospektion sind dieser Dienststelle zu übermitteln. Für die Durchführung der Prospektion benötigt der/die Vorhabenträger/in eine an die ausführende Fachfirma weiterzuleitende projektspezifische Nachforschungsgenehmigung gemäß §21 Abs. 1 DSchG RLP. Diese wird durch die Untere Denkmalschutzbehörde der zuständigen Kreisverwaltung ausgestellt, an die vorliegende Stellungnahme in Kopie übersendet wird. Durch die Forderung nach einer geophysikalischen Voruntersuchung des Plangebietes stimmt die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz der Erteilung dieser Nachforschungsgenehmigung im Sinne des §13a, Abs. 3 DSchG RLP zu. Bei Fragen bezüglich Beauftragung und Umfang dieser geophysikalischen Prospektion steht die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz gerne zur Verfügung.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Beschlussvorschlag:

- Abstimmungen mit der GDKE werden nach finaler Ausgestaltung des technischen Konzeptes im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens durchgeführt.

Beratungsergebnis:

Ein- stimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss- vorschlag



6. Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz, Fax vom 18.05.2022

Das Landesamt für Geologie und Bergbau nimmt wie folgt Stellung:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Camping- und Freizeitanlage Teil II" in "Solarpark Adenau" im Bereich der auf Blei verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfelder "Adenau II" und "Hirtenstein" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen liegen hier nicht vor.

Über tatsächlich erfolgten Abbau in dem Bergwerksfeld "Adenau II" liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor.

Aus den vorhandenen Unterlagen zu dem Bergwerksfeld "Hirtenstein" geht hervor, dass im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau macht folgende Eingaben:

- *Kein dokumentierter Altbergbau*
- *Hinweis auf gängige Normen zu Eingriffen in den Baugrund*
- *Keine Einwände aus rohstoffgeologischer Sicht*

Abwägung:

Es bestehen keine Bedenken gegenüber der Planung, die gängigen Normen und Vorschriften sind im Rahmen der baulichen Ausführung zu berücksichtigen.



In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Sollten Sie bei den geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Da keine nennenswerten Eingriffe in den Baugrund geplant sind, bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände.

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.



Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Beratungsergebnis:

Ein- stimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss- vorschlag



7. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Peter-Klößner-Straße 3, 56010 Koblenz, Schreiben vom 23.05.2022

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz nimmt wie folgt Stellung:

wir wurden von Ihnen an der Aufstellung der II. Änderung des Bebauungsplanes „Camping- und Freizeitanlage Teil II“ in „Solarpark Adenau“ der Stadt Adenau beteiligt und um Abgabe einer fachlichen Stellungnahme gebeten.

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 8 ha befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes der I. Änderung des Bebauungsplanes „Camping- und Freizeitanlage, Teilbereich 2 – Campingplatz“ der Stadt Adenau. Wie der Begründung des Bebauungsplanes zu entnehmen ist, soll der Campingplatz nicht realisiert werden. Stattdessen ist die Errichtung einer Freiflächen Photovoltaikanlage vorgesehen.

Wir bitten darauf zu achten, dass die durch das Plangebiet verlaufenden, sowie die an das Plangebiet angrenzenden Wirtschaftswege erhalten bleiben und dem landwirtschaftlichen Verkehr weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Wir bitten in diesem Zusammenhang bei den vorgesehenen Einfriedungen und Anpflanzungen um Einhaltung der entsprechenden Grenzabstände gegenüber den Wirtschaftswegeparzellen.

Die Bodenversiegelung beansprucht nur einen sehr geringen Flächenbedarf. Wir gehen davon aus, dass keine externen naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig sind.

Weitere Anregungen / Bedenken werden unsererseits nicht vorgetragen.

1. *Erhalt bestehender Wirtschaftswege*
2. *Einhaltung der Grenzabstände von Bepflanzungen gegenüber den Wirtschaftswegen*
3. *Kein externer Ausgleich erforderlich*

Abwägung:

1. Die Wirtschaftswege werden vollständig erhalten und stehen der Landwirtschaft weiterhin zur Verfügung.
2. Die geplante Einfriedung wird den gem. §42 des Nachbarrechts RLP erforderlichen Abstand von 0,5 m gegenüber der Grenze eines Wirtschaftsweges einhalten. Dies ist im Rahmen der baulichen Ausführung zu berücksichtigen. Dies gilt ebenfalls für die randliche Eingrünung.
3. Ein Erfordernis externer Ausgleichsmaßnahmen wird zum aktuellen Zeitpunkt nicht gesehen.

Die Eingaben der Landwirtschaftskammer werden durch die Planung bereits berücksichtigt.



Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Beratungsergebnis:

Ein- stimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss- vorschlag



8. Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Cochem-Koblenz, Ravenéstraße 50, 56812 Cochem, E-Mail vom 03.06.2022

Der LBM Cochem Koblenz nimmt wie folgt Stellung:

Gegen die Bauleitplanung der Stadt Adenau zur II. Änderung des Bebauungsplanes „Camping- und Freizeitanlage Teil II“ in „Solarpark Adenau“ werden aus straßenbaubehördlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken erhoben soweit die folgenden Anmerkungen Berücksichtigung finden.

Die Erschließung des Plangebietes ist über das Wirtschaftswegenetz vorgesehen. Eine verkehrsgerechte Anbindung des Plangebietes an die K 15, auch hinsichtlich der Herstellung und Unterhaltung der Solarflächen ist sicherzustellen.

Das Plangebiet befindet sich im Zuge der freien Strecke der K 18. Demzufolge ist grundsätzlich die Bauverbotszone von 15 m zum befestigten Fahrbahnrand gem. § 22 Landesstraßengesetz (LStrG) freizuhalten.

Wir weisen zudem darauf hin, dass eine Blendgefahr der Verkehrsteilnehmer auf der K 18 zu vermeiden ist. Im Falle einer möglichen Blendung sind entsprechende Maßnahmen in die weitere Planung mit einzubeziehen.

1. Eine verkehrsgerechte Anbindung des Plangebietes an die K18 ist sicherzustellen
2. Hinweis auf die Bauverbotszone entlang der K18
3. Hinweis auf einen Ausschluss einer Blendgefahr für Verkehrsteilnehmer

Abwägung:

1. Der Ausbau einer verkehrsgerechten Anbindung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung. Eine Sicherung der Flächen erfolgt bereits im Rahmen des Bebauungsplans.
2. Die Bauverbotszone wird durch die vorliegende Planung berücksichtigt.
3. Eine Blendgefahr ist aufgrund des Geländeverlaufs und der vorgesehenen Randeingrünung nicht gegeben. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens wird ein entsprechendes Blendgutachten zum Nachweis erstellt.

Die Eingaben des LBM Cochem sind damit berücksichtigt.



Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Beratungsergebnis:

Ein- stimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss- vorschlag



9. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, Kurfürstenstraße 12-14, 56068 Koblenz, E-Mail vom 17.05.2022

Die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft etc. nimmt wie folgt Stellung:

Allgemeine Wasserwirtschaft / Starkregenvorsorge

Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Oberflächengewässer betroffen.

Wir bitten um Beachtung unserer Hinweise zur Starkregenvorsorge:

Nach der Starkregengefährdungskarte des Hochwasserinfopaketes besteht für das Plangebiet eine mäßige bis sehr hohe Gefahr einer Abflusskonzentration während eines Starkregenereignisses.

Mögliche Gefährdungen durch Starkregen sollten in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Die Errichtung von Neubauten und der Solaranlagen sollte in einer an mögliche Überflutungen angepassten Bauweise erfolgen. Abflussrinnen sollten von Bebauung freigehalten und geeignete Maßnahmen (wie z.B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann. Da die Karte auf topographischen Informationen basiert, ist eine Validierung der möglichen Sturzflutgefährdung vor Ort notwendig.

Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

Generelle Informationen zur Starkregenvorsorge finden Sie unter folgendem Link:

<https://sgdnord.rlp.de/de/wasser-abfall-boden/wasserwirtschaft/hochwasserschutz/starkregenvorsorg/>

Weitere Belange unserer Regionalstelle werden nicht berührt.

Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.

Die SGD Nord macht folgende Eingaben:

Im Plangebiet befindet sich eine bei Starkregenereignissen relevante Abflussrinne, Dies ist im Bebauungsplan und der späteren baulichen Ausführung zu berücksichtigen.

Abwägung:

Die Planung sieht keine Veränderungen am Geländeverlauf vor. Es ist sinnvoll, die Daten nachrichtlich in Begründung und Umweltbericht aufzunehmen und deren Berücksichtigung bereits im Rahmen des Bebauungsplans darzulegen. Die Details der Ausführung bleiben dabei der Ausführungsplanung überlassen.



Beschlussvorschlag:

Es erfolgt eine Ergänzung von Begründung und Umweltbericht um die Angaben der SGD zu Starkregenereignissen.

Beratungsergebnis:

Ein- stimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss- vorschlag



10. SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstraße 3 – 5, 56068 Koblenz, E-Mail vom 01.06.2022

Die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, nimmt wie folgt Stellung:

sofern es ausgeschlossen werden kann, dass es durch die angedachte Solaranlage zu keinen Blendwirkungen kommen kann, bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Blendwirkungen der Solaranlage sind auszuschließen.

Abwägung:

Es wird auf die Stellungnahme der Kreisverwaltung Ahrweiler und deren Abwägung verwiesen (s. oben). Die Ermittlung von Blendwirkungen kann erst im Baugenehmigungsverfahren erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Potenzielle Blendwirkungen sind Baugenehmigungsverfahren zu bewerten und berücksichtigen.

Beratungsergebnis:

Ein- stimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss- vorschlag



11. SWB Regional GmbH, Sillerystraße 1-3, 53518 Adenau, E-Mail vom 12.05.2022 mit Verweis auf ein Schreiben vom 08.02.2022

Die SWB Regional GmbH nimmt wie folgt Stellung:

gegen die Aufstellung der II. Änderung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Zweckverbandes Wasserversorgung Eifel-Ahr keine Bedenken. Wir verweisen auf die beigefügte Stellungnahme an die KV vom 08.02.2022.

Schreiben vom 08.02.2022:

seitens des Zweckverbandes Wasserversorgung Eifel-Ahr bestehen gegen die Änderung keine Bedenken.

Im Bereich des Grundstücks liegt keine öffentliche Wasserversorgung.

Die Löschwasserversorgung von 48 m³/h über 2 Stunden (Grundschatz) aus dem öffentlichen Trinkwassernetz ist nicht sichergestellt.

Abwägung:

Es werden keine Bedenken geäußert, jedoch darauf hingewiesen, dass für das Plangebiet keine Wasserversorgung existiert, Löschwasser also nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Ebene des Bebauungsplans besteht kein planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen zur Löschwasserversorgung sind in der Planvollzugsebene zu berücksichtigen.

Beratungsergebnis:

Ein- stimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss- vorschlag



12. Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 14, Polcher Straße 15-19, 56727 Mayen, Schreiben vom 03.05.2022

Die Deutsche Telekom Technik GmbH nimmt wie folgt Stellung:
wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.

Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die Planung haben wir keine grundsätzlichen Einwände. Am Rand des von Ihnen angezeigten Ausbaubereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH, die ggf. von Baumaßnahmen berührt werden.

Wir weisen darauf hin, dass eigenmächtige Veränderungen an unseren Anlagen durch nicht von uns beauftragte Unternehmer unzulässig sind.

Die vorhandenen Telekommunikationslinien sind aus dem beigefügten Plan ersichtlich. Unsere unterirdischen Telekommunikationslinien wurden im Ortsbereich in einer Regeltiefe von 60 cm und außerhalb des Ortsbereiches in einer Regeltiefe von 80 cm verlegt.

Der Mindestabstand von geerdeten Anlagenteilen der Photovoltaikanlage oder zugehöriger Energieanlagen zu unseren Telekommunikationslinien beträgt 10 m.

Der Abstand der Starkstromkabel zu unseren Telekommunikationslinien darf einen Mindestabstand von 0,3 m nicht unterschreiten. Wird der Mindestabstand von 0,3 m unterschritten werden Schutzmaßnahmen nach ZTV TKNetz gefordert.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau,

Die Deutsche Telekom Technik GmbH macht folgende Eingaben:

Keine Einwände, Hinweise zu Mindestabständen zu Leitungen am Nordrand des Plangebiets und die Einhaltung des Schutzes der Anlagen.

Abwägung:

Die Schutzabstände werden berücksichtigt, die Kabel verlaufen in weiterhin bestehenden Wegeparzellen.



die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher von uns in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen. (Planauskunft.Mitte@telekom.de).

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der beigefügte Plan keine Einweisung ersetzt!





Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Beratungsergebnis:

Ein- stimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss- vorschlag



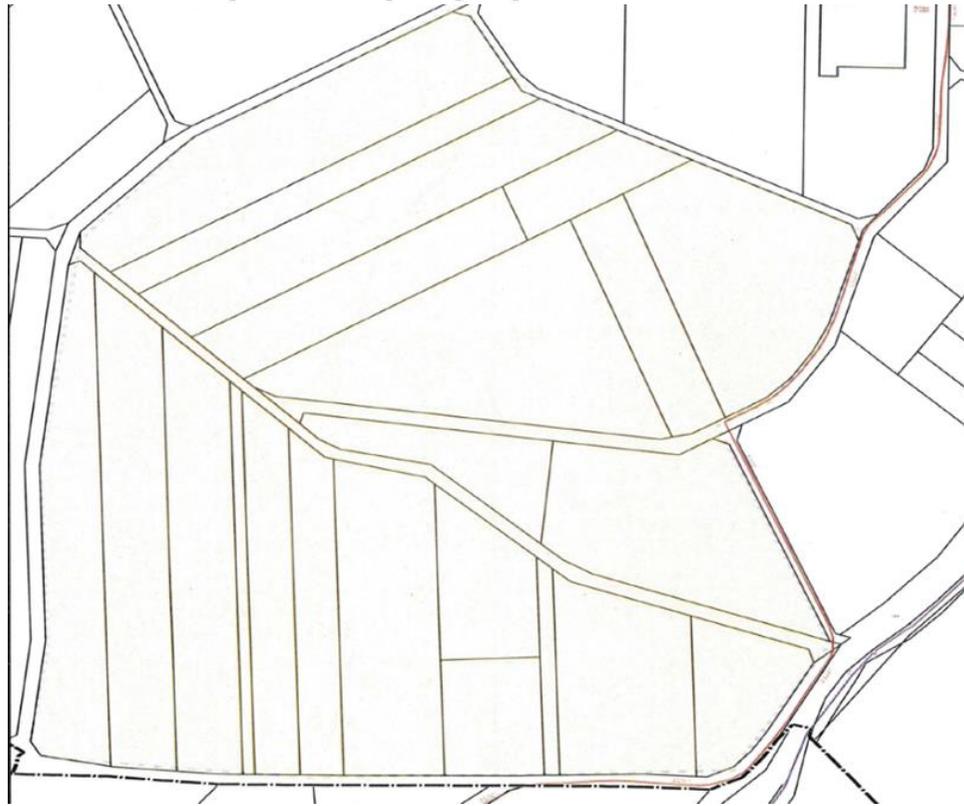
13. Westnetz GmbH, Am Heiligenhäuschen, 56814 Faid, E-Mail vom 28.04.2022

Die Westnetz GmbH nimmt wie folgt Stellung:

nach Einsichtnahme in die uns zugesandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände gegen die Änderung des oben genannten Bebauungsplanes bestehen.

Als Anlage senden wir Ihnen einen Planausschnitt in dem unsere im Planungsgebiet vorhandenen Leitungen/Anlagen eingetragen sind mit der Bitte, diese bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Sollten Änderungen unserer Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.



Abwägung:

Am südöstlichen Rand des Plangebiets verlaufen Leitungen der Westnetz GmbH in bestehenden Wegeparzellen. Die Leitung verläuft im Bereich der Zufahrt zur K18 auf ca. 1 m im Plangebiet. Die Angaben sind relevant für die Ausführungsplanung.

Für die Ebene des Bebauungsplans besteht kein planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.



Beschlussvorschlag:

Die Anregungen zum Verlauf der vorhandenen Leitungen/Anlagen sind in der Planvollzugsebene zu berücksichtigen.

Beratungsergebnis:

Ein- stimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss- vorschlag



Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und benachbarter Kommunen ohne Anregungen oder Bedenken

1. Amprion GmbH Asset Management Bestandssicherung Leitungen, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, E-Mail vom 27.04.2022
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, Schreiben vom 28.04.2022
3. Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Bahnhofstraße 32, 56410 Montabaur, Schreiben vom 18.05.2022
4. Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt/ Saarbrücken, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/ Main, Schreiben vom 29.04.2022
5. Generaldirektion kulturelles Erbe, Abteilung Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Mail vom 26.04.2022
6. Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Trier, Dasbachstraße 15c, 54292 Trier, E-Mail vom 09.05.2022
7. Verbandsgemeinde Gerolstein, Bauleitplanung, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein, E-Mail vom 17.05.2022



II. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

1. Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), Landesverband Rheinland-Pfalz, Marienburger Straße 27, 53501 Grafenschaft, Schreiben vom 17.05.2022

Der NABU nimmt wie folgt Stellung:

Zum Artenschutzgutachten und Umweltbericht:

Im Artenschutzgutachten unter 3.3 wird der Geltungsbereich als : „*intensiv genutzte artenarme Grünlandfläche*“ beschrieben. Des Weiteren wird dann behauptet: „*Im Planungsgebiet befinden sich keine.....gesetzlich geschützte Biotope gemäß §30BNatSchG bzw. §15LNatSchG.*“

Unter 5.3 folgt die Aussage, dass die Begehung zur Erfassung der Biotoptypen am 12.05.2021 erfolgt ist. Als Biotoptypen werden pauschal Fettwiese, Böschungshecke, feuchter Saum bzw. linienförmige Hochstaudenflur naturfern und sonstige hypertrophe Standorte, Obstbaumreihe und Einzelbaum angegeben.

Bei meiner Begehung am 15.05.2022 stellte sich jedoch ein völlig anderes Bild dar. Der Gutachter wusste scheinbar nicht, dass es im Kreis Ahrweiler keine flächige Grünlandkartierung gibt und hat sich wohl auf die ausgewiesenen geschützten Biotope sowie Biotoptypen in Lanis verlassen. Dies ist jedoch in unserem Kreis ein strategischer Fehler, da in Lanis nur die geschützten Biotope aus der letzten über 10 Jahre zurückliegenden Biotopkartierung verzeichnet sind. Für nach §15 LNatSchG geschützte Flachlandmähwiesen gibt es im Kreis Ahrweiler noch keine entsprechende Kartierung. Im Kreis Ahrweiler werden daher diese Flächen fast grundsätzlich immer erst dann aufgenommen, wenn durch Flächennutzungsplanänderungen Grünlandflächen begutachtet werden müssen. Aus diesem Grund ist immer eine entsprechend gründliche Bestandsaufnahme erforderlich. In diesem Fall hätte auffallen müssen, dass insbesondere die artenreiche, extensiv gepflegte Wiese auf den Parzellen 76, 77, 78, 80 in Flur 26, das Potential einer geschützten Flachlandmähwiese hat. Allein die Anzahl der Kennarten (Vertragsnaturschutz über 8) hätte den Gutachter stutzig machen müssen. Bei einer Rückfrage bei dem zuständigen Biotopbetreuer Herrn Andreas Weidner hätte man erfahren können, dass die Wiesen teilweise auch im Vertragsnaturschutzprogramm sind und daher gar nicht intensiv gepflegt werden

Der NABU macht folgende Eingaben:

1. *Potenzial geschützter Wiese auf den Parzellen 76, 77, 78, 80, Flur 26*
2. *Hinweise auf Vorkommen des Wiesenknopfa-meisenbläulings und der Schlingnatter*
3. *Rückgang heliophiler Arten durch PV-Anlagen zu erwarten*
4. *Kennarten des Vertragsnaturschutzes auf den Wiesenflächen im Plangebiet nachgewiesen*
5. *Empfehlung einer genauen Wiesenkartierung*

Abwägung:

Gemäß den Vorgaben der "Kartieranleitung der gesetzlich geschützten Biotope in RLP" (MUEEF RLP 2020) wurde am 28.05. sowie am 10.07.2022 durch das Büro GINSTER LANDSCHAFT + UMWELT eine Grünlandkartierung durchgeführt. Die rechtssichere Beurteilung potenziell gesetzlich geschützter Biotope erfolgt gemäß den Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz.

Die unter Punkt 4 aufgeführte Veröffentlichung wird als Grundlage zur Bewertung der potenziellen Auswirkungen durch das Vorhaben verwendet.

Der Anregung wird gefolgt.

Es wird auch auf die Stellungnahme der Kreisverwaltung Ahrweiler und deren Abwägung verwiesen.



dürfen. Im folgenden einige Aufnahmen (Abb.1 – 4) der südwestlich an die K16 anschließenden artenreichen Flachlandmähwiese mit entsprechenden Kenn- und Leitarten.

Die Kennarten des Vertragsnaturschutzes können unter diesem Link aufgerufen werden: <https://lfu.rlp.de/de/naturschutz/pflege-und-nutzung/vertragsnaturschutz/kennartenprogramme/> Hier besteht der begründete Verdacht einer nach §30 BNatschG bzw. §15LNatSchG geschützte Flachlandmähwiese.



Abb.1: artenreiche Wiese auf Parzellen 76, 77, 78, 80



Abb.2: *Primula veris*,
Centaurea jacea
Sanguisorba minor
Luzula campestris

Abb.3: *Ranunculus bulbosa*
Plantago lanceolata

Abb.4: *Ajuga reptans*
Achillea millefolia

In den feuchteren Randbereichen des Grabens findet man u.a. *Sanguisorba officinalis* (großer Wiesenknopf) und *Filipendula ulmaria* (Mädesüß) in Dominanz und u.a. auch *Rhinanthus minor* (kleiner Klappertopf).

Allein 12 Kennarten des Vertragsnaturschutzes konnten bei einer schnellen Transektbegehung festgestellt werden, daher empfehlen wir für diese Wiese in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde eine entsprechende Kartierung zur Feststellung des gesetzlichen Schutzes nach § 15 LNatSchG.

Bezüglich Fauna ist in diesem Teilbereich auch vom Vorkommen des dunklen Wiesenknopfameisenbläulings auszugehen. Zusätzlich war mir schon am Straßenrand zu dieser Wiese eine totgefahrene Schlingnatter (Abb.5) aufgefallen, so dass auch mit einem



Schlingnatternhabitat gerechnet werden muss.

Die Aussagen in Umweltbericht und ASP sind daher zu relativieren, und wir schlagen in Absprache mit der UNB hier entsprechende Braun-Blanquet-Kartierungen vor, da sich aus unserer Sicht der dort vorhandene FFH-Lebensraumtyp 6510 nicht anders ausschließen lässt.

Es steht zu Befürchten, dass bei einer Überdeckung durch PV-Module die heliophilen Pflanzenarten, die dann beschattet würden, langfristig verlorengehen und somit eher mit einem Artenrückgang zu rechnen wäre. Hiervon betroffen wäre z.B. der knollige Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosus*), das Ackerhornkraut (*Cerastium arvense*) oder auch die gewöhnliche Schafgarbe



Abb.5: *Coronella austriaca*
(*Achillea millefolium*).



Abb.6: *Panemeria tenebrata*



Ob und wie dieser Biodiversitätsverlust durch Halblichtpflanzen ersetzt werden könnte, kann noch nicht beurteilt werden. In jedem Fall würde eine Vegetationsänderung stattfinden. Auch die weiter südlich gelegenen Wiesen im Geltungsbereich enthalten die Kennarten des Naturvertragsschutzes. Hier kommen Arten wie *Alchemilla vulgaris* agg., *Ajuga reptans* (Kriechender Günsel), Wiesen-Klee (*Trifolium pratense*), knolliger Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosus*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), in der Senke u.a. dann auch der Große Wiesenknopf (*Sabguisorba officinalis*) und Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) vor. Im mittleren Hangbereich sind zusätzlich Störzeiger wie Löwenzahn und Wiesenkerbel in höherer Anzahl vorhanden. Ein Überblick vom südwestlichsten Punkt des Geltungsbereiches gibt Abb.7.



Abb.7: Überblick über den nordöstlich exponierten Hangbereich der Wiesen im Geltungsbereich

Ein Einblick in die Wiesenschichten vermitteln Abb.8. Auch diese Wiesen sollten trotz teilweise vorhandenen Störzeigern einer entsprechenden Bestandsaufnahme mit Prüfung auf Lebensraumtyp 6510 (Flachlandmähwiese) unterzogen werden. Kennarten wie *Alopecurus pratensis* (Acker-Fuchsschwanz) oder *Arrhenatherum elatius* (Glatthafer) als



Obergräser sind vorhanden, jedoch nicht in Dominanz wie in den Berichten beschrieben.



Abb.8: nordöstlich exponierter Hangbereich der Wiesen, krautreich ohne Dominanz der Obergräser

Die Wiesen in süd- und südwestlich exponierten Hangbereichen weisen am Hangfuß eine Dominanz der Obergräser auf die sich mit ansteigender Höhe aufhebt. Die höheren Bereiche dieser Wiesen sind deutlich krautreicher. Insgesamt weisen diese Wiesen weniger Störzeiger auf. Am Hangfuß wieder Vorkommen von großem Wiesenknopf und Mädesüß. Ein Blick auf diese Wiesen vom Weg am Hangfuß zeigt Abb. 9.



Abb.9: süd- und südwestlich exponierte Hangwiesen im Geltungsbereich

Im unteren Hangbereich sind insbesondere die etwas zahlreicheren Grünwiderchen (*Adscita statices*) aufgefallen, so dass auch davon ein Foto gelang (Abb.10).

Im östl. und südöstlich exponierten Hangbereich sind die Wiesen ebenfalls relativ krautreich. Hier findet man u.a. auch Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*), rauhen Löwenzahn (*Leontodon hispidus*) und Zickzack-Klee (*Trifolium medium*).

In den oberen Hangbereichen taucht zusätzlich der Goldhafer (*Trisetum flavescens*) bei den Obergräsern auf. Eine Leitart des FFH-Lebensraumtyps 6520 (Bergmäh-Wiese).



Abb. 10: Grünwidderchen auf Wiesen-Fuchsschwanz



Abb. 11: Wiesen-Pippau

Fazit:

Grundsätzlich befürworten wir PV-Anlagen. Bei Freiflächen-PV-Anlagen ist aus unserer Sicht jedoch insbesondere wegen der immer noch fehlenden Grünlandkartierung in unserem Kreis explizit darauf zu achten, dass die Errichtung von Energieanlagen nicht mit einem weiteren Schwund von geschützten Lebensraumtypen einhergeht.

Bei einer Abwägung müssen alle relevanten Daten vorliegen. Sowohl der Umweltbericht als auch die vorliegende ASP weisen auf Grund der falschen Einschätzung der Grünlandflächen bzgl. Schutzstatus nach §15LNatSchG sowie der fehlenden Daten zur Bestandsaufnahme bzgl. Vegetation und Biotoptypen erhebliche Mängel auf. Die Ausführungen zur Biodiversität und den Umweltauswirkungen basieren damit auf einer ungenügenden Datenlage und sind auf Grund dessen für eine gerechte Abwägung aller Belange gemäß §1 Abs.(7) BauGB nicht geeignet. Die Belange des Naturschutzes sind wegen der ungenügenden Datenlage nicht korrekt beurteilbar.



Wir empfehlen daher

1. eine genaue Bestandsaufnahme der unterschiedlichen Biotoptypen die zur Übersicht auch als Plan dargestellt wird
2. bei den vorliegenden Verdachtsfällen auf den geschützten Lebensraumtyp 6510 dem wissenschaftlichen Standard folgend Braun-Blanquet-Untersuchungen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde.
3. Erst wenn der Schutzstatus der Wiesen geklärt ist und die Biotoptypen richtig erfasst wurden, kann man die Auswirkungen bei Durchführung der Planung richtig abschätzen.
4. Wir empfehlen zusätzlich zur Beurteilung der Auswirkungen bei Plandurchführung auf die Schweizer Studie der Universität Zürich „Auswirkungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Biodiversität und Umwelt“ zurückzugreifen. Dort sind viele Aspekte wissenschaftlicher Untersuchungen zur Beurteilung der Auswirkungen auf Umwelt und Biodiversität zusammengetragen und ausgewertet.

Zum jetzigen Zeitpunkt können wir der 2. Änderung des Flächennutzungsplans nicht zustimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Beratungsergebnis:

Ein- stimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss- vorschlag



2. Naturschutzinitiative e.V. (NI), Am Hammelberg 25, 56242 Quirnbach/ Westerwald, Schreiben vom 18.05.2022

Die Naturschutzinitiative e.V. nimmt wie folgt Stellung:

1. Vorhaben

Es soll ein eine Freiflächen-Photovoltaikanlage am Wimbachtal / Stadt Adenau (Kreis Ahrweiler) auf ca. 10 ha errichtet werden. Die Fläche betrifft den Geltungsbereich zu einem Alt-Bebauungsplan (1984/2000) zu einem Campingplatz, zu dem die Planung aber nicht umgesetzt wurde. Auch die für die ehemals favorisierte Campingnutzung festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen wurden nie umgesetzt. Das Biotopinventar soll nach Umweltbericht (Fa. Ginster, Meckenheim, April 2022) aus Fettweiden sowie mehrschürige, intensiv genutzte, artenarme Fettwiesen bestehen.

Der Darstellung des Planungsbüros zum Wert und der Projektempfindlichkeit von Vegetation und Fauna stehen erhebliche fachliche Widersprüche in der Planung und weitere unabhängige Informationen entgegen, wonach die Planumsetzung auch in Hinblick auf eine mögliche Nutzung nach Flächennutzungsplan erhebliche Konflikte entgegenstehen. Das Vorhaben erscheint somit nicht genehmigungsfähig.

Die Naturschutzinitiative e.V. macht folgende Eingaben:

1. *Ablehnung des Vorhabens und Kritik am Umweltbericht*

Abwägung:

Die Aussagen sind allgemeiner Natur und werden im Weiteren näher behandelt.



2. Konflikte Vegetation

Das Biotopinventar soll nach Umweltbericht (Fa. Ginster, Meckenheim, Kap. 4.2.1) aus Fettweiden sowie mehrschürige, intensiv genutzte, artenarme Fettwiesen bestehen. Als Artbeispiele wird die Dominanz von Nährstoff liebenden Arten hervorgehoben. Aufgeführt werden: *Gewöhnlicher Glatthafer (Arrhenatherum elatius)*, *Gewöhnliches Knäuelgras (Dactylis glomerata)*, *Wiesen-Rispengras (Poa pratensis)*, *Deutsches Weidelgras (Lolium perenne)*, *Gemeine Schafgarbe (Achillea millefolium)*, *Wiesen-Labkraut (Galium mollugo)*, *Wiesen-Sauerampfer (Rumex acetosa)*, *Strumpfblättriger Ampfer (Rumex obtusifolius)* und *Weißklee (Trifolium repens)*.

Eine repräsentative Artenliste mit Angabe von Häufigkeiten oder Prozentgraden wird nicht gegeben. Auch wird suggeriert, dass es sich um einer einheitliche Fläche mit den angegebenen Arten handelt. Ebenfalls fehlt eine flächendeckende Detailkartierung von Biotoptypen im Grünland bzw. eine Behandlung der vorkommenden Pflanzengesellschaften, die Grundlage der Ansprache schutzrelevanter Lebensraumtypen sind.

Uns liegt dagegen eine völlig diametrale Artaufnahme des Biotopbetreuers des Kreises Ahrweiler, Herr Dipl. Biol. Andreas Weidner vor.

Danach sind die Grünlandflächen nicht einheitlich. Bei dem überwiegenden Teil der geplanten PV-Anlage handelt es sich um artenreiche Glatthafer- bzw. Magerwiesen, die sogar dem Pauschal-schutz nach §15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) entsprechen oder Bestandteil eines Komplexes geschützter Flächen nach §30 BNatSchG sind. Lokal sind auch Sickerquellen ausgebildet (§30 BNatSchG). Die Flächen wurden in den letzten Jahren weder intensiv noch mit Pestiziden bewirtschaftet.

An weiteren typischen Arten der Glatthaferwiesen, die für die nach §15 LNatSchG geschützte artenreiche Variante der Glatthaferwiese (FFH-LRT 6510) oder der Magerweiden stehen, werden von Herrn Weidner Wald-Storchschnabel, Margerite, Flockenbume, Teufelskralle, Witwenblume sowie Großer und Kleiner Wiesenknopf genannt.

Weiterhin zählt Herr Weidner das Vorkommen von Schmetterlingen auf, die nur in artenreichen mageren Grünlandgesellschaften vorkommen, also den Lebensraum Fettwiese ausschließen. Genannt werden: Grünwidderchen, Blutströpfchen, Ampfer-Feuerfalter, Schachbrettfalter, Gemeiner Scheckenfalter.

2. *Nachweise von Charakterarten (Pflanzen) geschützter Flachland-Mähwiesen im Plangebiet vorhanden, Nachweise von Vogelarten artenreichen Offen- und Halboffenlands.*

Abwägung:

Gemäß den Vorgaben der "Kartieranleitung der gesetzlich geschützten Biotope in RLP" (MUEEF RLP 2020) wurde am 28.05. sowie am 10.07.2022 durch das Büro GINSTER LANDSCHAFT + UMWELT eine Grünlandkartierung durchgeführt. Die rechtssichere Beurteilung potenziell gesetzlich geschützter Biotope erfolgt gemäß den Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz.



Zudem sind die Flächen Habitatbestandteil der Vogelarten Neuntöter, Feldlerche und Dorngrasmücke, die ebenso nur in einem Komplex struktur- und artenreichen Offenlandbiotopen vorkommen. Das Vorkommen der Feldlerche wird auch bei Planungsbüro Ginster (s. u.a. Dokument 18-6_ASP-Anlage.pdf) als Revier in der Fläche dargestellt.

Feldlerchen kommen im Intensivgrünland nicht vor. Das notwendige Habitat ist ein sehr übersichtliches Gelände, wobei neben Äckern und Brachen auch sehr mageres, kurzrasiges Grünland wie Borstgrasrasen besiedelt wird.

Somit ergeben sich auch aus der Darstellung des Büros Ginster Widersprüche, dass ihre Darstellung nicht den Tatsachen entspricht. Ob hier im Sinne der Projektrealisierung bewusst unpassende Fakten unterschlagen wurden oder lediglich eine extrem unqualifizierte Bearbeitung vorliegt, kann aus unserer Sicht nicht beurteilt werden. In jedem Fall ist von einem Büro, das wie Ginster „Landschaft + Umwelt“, schon länger am Markt ist, zu erwarten, dass sie Mindeststandards erfassen und abbilden können, die eine Genehmigungsentscheidung ermöglichen.

Die Sachdarstellung und Ableitung entspricht somit allein schon im Bereich Biotope nicht dem fachlich geforderten Stand, wonach sich Außenstehende und Genehmigungsbehörden ein Bild machen können, das einer Genehmigung letztendlich zugrunde liegen muss. Alleine aus den hier herausgestellten Mängeln liegt keine genehmigungsfähige Planung vor, die im Fall der Genehmigung einer gerichtlichen Prüfung standhalten wird.

Naturschutzfachlich ist von einem artenreichen Grünland auszugehen, was unabhängig vom gesetzlichen Schutz auch nicht zu den Flächen gehört, die für PV-Anlagen in Anspruch genommen werden sollen. Siehe hierzu auch den „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks“ Rheinland-Pfalz – Hietel et al. 2021 S.3: *„Artenreiche, extensive Grünlandflächen kommen daher nicht in Betracht und auch bei artenarmem Grünland ist die Eingriffsintensität genau zu prüfen.“*

Die Verknüpfung, dass die Dorngrasmücke und die Feldlerche ausschließlich in struktur- und artenreichen Offenlandbiotopen vorkommen, ist ebenso fachlich nicht tragbar wie der Ausschluss der Feldlerche im Bereich des intensiv genutzten Grünlands.

Ein Nachweis des Neuntötters, einer gut erfassbaren Art, wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung nicht erbracht.

Das Fazit basiert auf der Unkenntnis, dass eine floristische Kartierung noch erfolgt, sowie auf defizitären Artenkenntnissen (s.o.).



3. Konflikte Fauna

Faunistische Schutzgüter werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung (Ginster 2022, Dok. 18-5) behandelt.

Neben einer theoretischen Prüfung von Voraussetzungen für das Vorkommen der für das Umfeld nachgewiesenen Arten werden die Gruppen Vögel und Fledermäuse im Gelände untersucht. Erfassungen zu den für Grünland relevanten Schmetterlingen fehlen.

Danach wird zur Vogelwelt dargestellt:

„Die Erfassungen der Brutvogelfauna ergaben ein Brutvorkommen der Feldlerche im Plangebiet sowie drei Reviere des Bluthänflings und zwei Reviere des Stars, jeweils im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes. Die Feldlerche unterliegt als Bodenbrüter während der Bauphase einer potentiellen Beeinträchtigung, die durch einen definierten Zeitraum für den Baubeginn und die Baufeldfreimachung vermieden wird. Anlage- und betriebsbedingt resultiert aus dem Vorhaben keine Beeinträchtigung, die zu einem Verlust eines Fortpflanzungs- oder Ruhehabitat führt“.

Die Aussagen zur Feldlerche sind fachlich unhaltbar und geben ein schlechtes Zeugnis der vogelkundlichen Kompetenz des Planungsbüros ab.

Wie schon unter 2. dargestellt, brauchen Feldlerchen ein sehr übersichtliches Gelände, wobei neben Äckern und Brachen auch sehr mageres, kurzrasiges Grünland wie Borstgrasrasen besiedelt wird. Eine Koexistenz von einem Feldlerchenrevier mit einem die freie Sicht verstellenden Solarpark ist völlig auszuschließen. Es gibt zwar Notizen in einigen Veröffentlichungen, dass schon mal Feldlerchen auf Modulen sitzend gesehen wurden. Dieses betrifft aber ausschließlich Randlagen eines Reviers oder durchziehende Tiere. Von der eigentlichen Nestlage müssen Boden und Luftfeinde schon von weitem aus zu sehen sein.

Wie unter unserem Kap. 2 dargestellt, indiziert das Vorkommen der Feldlerche im Grünland immer einen besonders schutzbedeutsamen Magergrünlandkomplex.

3. *Kritik an den Aussagen des Umweltberichtes zur Feldlerche, Habitatveränderung durch PV-Anlagen negativ für verschiedene Vogelarten*

Abwägung:

In 6 Begehungen zwischen dem 22.05. und 10.08.2023 wurde eine Kartierung der Tagfalterfauna im Geltungsbereich des Bebauungsplans durchgeführt. Die Ergebnisse sind in den Umweltbericht übernommen worden.

Die Aussagen in der ASP basieren auf wissenschaftlich durchgeführten Untersuchungen, die durch verschiedene Quellen belegt wurden (s. ASP, Kap. 6.5.1, S. 30 ff.)(vgl. Tröltzsch & Neuling (2013), Herden et al. (2006), Lieder & Lumpe (2011), Raab (2015)).

Die zitierten Untersuchungen haben Artverschiebungen und Verdrängungseffekte von PV-Anlagen auf Vögel untersucht und keine Auswirkungen auf Feldlerchen feststellen können.

Die NI stellt die Auswirkungen auf die Feldlerche im Bereich von PV-Anlagen falsch dar und ignoriert wissenschaftliche Erkenntnisse.



Als Vogelarten zum Habitattyp „strukturiertes Magergrünland mit Gebüsch“ wird bei Ginster (2022 – Dok 18-5, 18-6) noch die gefährdete Art Bluthänfling genannt. Dazu Arten die als ungefährdet angesehen oder auf Vorwarnlisten geführt werden: Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Goldammer, Klappergrasmücke und Heckenbraunelle.

Die von Herrn Weidner genannte Art Neuntöter die ebenfalls zu dieser Lebensgemeinschaft gehört, wurde bei Ginster (2022) nicht gefunden.

Es ist festzuhalten, dass die Arten des strukturierten Offenlandes (sog. Gebüschbrüter-Gilde) im Gebiet sehr vollständig ausgebildet ist. Für fast alle dieser Arten ist anzunehmen, dass sich mit der Überprägung der Offenlandflächen durch Solartische eine so große Habitatveränderung ergibt, dass vorhandene Reviere aufgegeben werden. Dieses gilt auch für den stark bestandsrückgängigen Bluthänfling.

Der Darstellung der Verträglichkeit mit der angestrebten Nutzung kann nicht gefolgt werden.

Die vogelkundliche Untersuchung betrachtete auch das Vorkommen von Großvögel. Die Ergebnisse (Dok. 18-5 und 18-6) zeigen eine überdurchschnittliche Nutzung des Plangelandes durch den Rotmilan.

Auch hier ist es ausgeschlossen, dass der Rotmilan in einem mit Solarmodulen bestandenen Grünland ein zusagendes Jagdhabitat findet. Eine deutliche Revierverschlechterung ist für ein Revier möglich.

Als Fazit der artenschutzrechtlichen Darstellungen muss ebenfalls von groben Fehlbeurteilungen der vorgelegten Planung ausgegangen werden.

Die vorhandene Lebensgemeinschaft entspricht einem extensiv genutzten strukturreichem Halboffenland, was naturschutzfachlich als äußerst bedeutend angesehen werden muss.

Die Beanspruchung für Solarenergienutzung ist hier unzulässig.

Der Neuntöter, eine aufgrund ihrer Verhaltensweisen einfach zu erfassende Art, wurde im Rahmen der Brutvogelkartierungen nicht nachgewiesen.

Es gibt gemäß dem wissenschaftlichen Stand keine Hinweise auf eine Beeinträchtigung der sog. Gebüschbrüter-Gilde (vgl. ASP Kap. 6.5.2, Seite 32 ff.) (vgl. TRÖLTZSCH & NEULING (2013), HERDEN et al. 2006, RAAB (2015),

LIEDER & LUMPE (2011), NEULING (2009).

Zahlreiche aufgeführte Arten profitieren von PV-Anlagen bzw. der mit der Installation einhergehenden Extensivierung des Grünlands und den unterschiedlichen Standort- und Wuchsbedingungen.

Die NI stellt die Situation bezüglich der Gebüschbrüter-Gilde falsch dar und ignoriert wissenschaftliche Erkenntnisse.

Die Aussagen zu dem Rotmilan besitzen vergleichbare fachliche Defizite wie die zuvor getätigten Aussagen und werden demnach nicht weiter behandelt.



4. Konflikte Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt im rechtskräftigen Landschaftsschutzgebiet "Rhein-Ahr-Eifel". Schutzzweck ist u.a. „die Bewahrung und Pflege der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im Bereich der vulkanischen Osteifel mit dem Ahr- und Rheintal“ und „die nachhaltige Sicherung des Erholungswertes“.

Eine Verträglichkeit mit der geplanten PV-Anlage, die sehr stark in das Landschaftsbild eingreift, kann anders als im Umweltbericht dargestellt nicht hergeleitet werden.

4. *PV-Freiflächenanlage ist mit Schutzziel des Landschaftsschutzgebiets „Rhein-Ahr-Eifel“ nicht vereinbar*

Abwägung:

Für das Thema Landschaftsbild lag den Unterlagen ein separates Dokument bei, in welchem eine entsprechende Analyse und Bewertung durchgeführt wurde. Die Ergebnisse wurden in die schriftlichen Unterlagen zum Bebauungsplan übernommen.

5. Fazit

Nicht genehmigungsfähige Planung

Es liegen so grobe Mängel in der planerischen Darstellung vor, dass eine auf diesen Grundlagen fußende Genehmigung ausgeschlossen sein sollte.

Die Sachdarstellung und Ableitung entspricht besonders im Bereich Biototypen / schutzbedeutsame Lebensraumtypen nicht dem fachlich geforderten Stand. Ferner sind in allen Bereichen entweder grobe fachliche Fehler oder eine beschönigende Ableitung im Sinne der Projektrealisierung enthalten, die nicht der Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Expertise entspricht.

Aufgrund der fehlerhaften Darstellung können sich Außenstehende und Genehmigungsbehörden kein Bild machen, das einer Genehmigung letztendlich zugrunde liegen muss. Somit liegt keiner genehmigungsfähige Planung vor – bzw. eine Genehmigung auf dieser Grundlage wird keine gerichtliche Prüfung standhalten.

Allgemeine Kritik an eingereichten Unterlagen

Abwägung:

Die dieses Fazit ergebenden Behauptungen der NI sind fachlich nicht tragbar.



Schutzgüter betroffen

Auf der Fläche liegen pauschal geschützte Flächen nach §15 LNatSchG und §30 BNatSchG vor, die einer Projektrealisierung entgegenstehen.

Die Gründe für ein Vorliegen einer Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzgebietes werden ebenfalls nicht gesehen.

Aufgrund der Nichtdurchführung des unter wesentlich anderen Voraussetzungen aufgestellten alten B-Plans ist zu klären, ob überhaupt noch ein Recht auf Plandurchführung des Altvorhabens besteht. Auch zur Realisierung des Altvorhabens müsste die Planung auf die aktuelle Situation angepasst werden wozu der Artenschutz, bisher nicht herausgearbeitete Schutzgüter des Flächenschutzes oder die Belange von Natura 2000 erneut zu prüfen sind. Auch wären die Ausgleichsverpflichtungen völlig neu zu bemessen.

Natura-2000 Belange betroffen

Durch das Vorhandenseins eines für das Vogelschutzgebiet 5507-401 „Ahrgebirge“ schutzgegenständlichen Lebensraumkomplexes in dem auch die Zielarten Rotmilan und Neuntöter vorkommen und in dem Vorhandenseins von Flächen des in der Planung nicht thematisierten FFH-LRT 6510 (Glatthaferwiese), können Belange des in ca. 500 m beginnenden Vogelschutzgebietes 5507-401 „Ahrgebirge“ verletzt sein. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung und UVS wären hier erforderlich, liegen aber nicht vor.

Kein zulässiger Ort für Freiflächen-Photovoltaik

Das Gelände mit einem hoch wertvollen Lebensraumkomplex erfüllt nicht die Anforderungen die auch aus Landessicht als zulässig für eine Beanspruchung von naturnahen Flächen angesehen werden (vgl. Hietel et al. 2021).

Die NI lehnt darüber hinaus Freiflächenphotovoltaik ab, da die Schäden für eine weitere Verschlechterung des Naturhaushaltes erheblich sind und in keinem Verhältnis zum Nutzen von

Gemäß den Vorgaben der "Kartieranleitung der gesetzlich geschützten Biotop in RLP" (MUEEF RLP 2020) wurde am 28.05. sowie am 10.07.2022 durch das Büro GINSTER LANDSCHAFT + UMWELT eine Grünlandkartierung durchgeführt. Die rechtssichere Beurteilung potenziell gesetzlich geschützter Biotop erfolgt gemäß den Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz.

Ob die Flächen unter den Schutz nach § 15 LNatSchG und § 30 BNatSchG fallen, wurde auf der Grundlage der vorgenannten Grünlandkartierung bewertet. Der FBN behandelt u.a. die Belange des Landschaftsschutzgebietes. Die Frage, ob ein Recht auf Durchführung des alten B-Plans besteht, ist irrelevant.

Das Plangebiet ist nicht Bestandteil des Vogelschutzgebietes. Da sich das Vorhaben in einem Abstand von > 300 zu dem Vogelschutzgebiet befindet, können Beeinträchtigungen pauschal ausgeschlossen werden. Eine FFH-Vorprüfung bzw. eine daraus resultierende -Verträglichkeitsprüfung ist nicht durchzuführen.

Der Terminus „UVS“ existiert seit der Novellierung des UVPG nicht mehr. Es wird davon ausgegangen, dass die NI hier eine UVP mit UVP-Bericht anspricht. Photovoltaikanlagen sind nicht in der Anlage 1 des UVPG „UVP-pflichtige Vorhaben“ aufgeführt. Eine UVP ist nicht durchzuführen. Die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG werden im Umweltbericht behandelt.

Die Intention der NI ist es, PV-Anlagenbau zu verhindern. Im vorliegenden Fall wird diese Intention mit



<p>einer CO₂-armen Energieerzeugung steht. Man verkennt derzeit die Bedeutung naturnaher Flächen für das aktuelle gravierende Artensterben. Gerade die hier beanspruchten Flächen sind Refugialbiotope der Artenvielfalt und somit elementare Bausteine für den Erhalt der Biodiversität und somit das langfristige Überleben der Menschheit. Zu diesem Hintergrund wird ein vorläufiges Positionspapier der NI beigelegt.</p>	<p>falschen Behauptungen und der Diskreditierung des Gutachters verfolgt.</p>
<p>Gesamtfazit</p> <p>Die Naturschutzinitiative e.V. lehnt das Vorhaben entschieden ab und fordert die Einstellung des Verfahrens. Auch darüber hinaus scheinen keine Gründe mehr zu bestehen, die eine bauliche Erschließung rechtfertigen. Die Darstellung im FNP ist zu revidieren, einer FNP-Änderung im Sinne des Antrags ist weder durch die Kommune noch der Unteren Naturschutzbehörde zuzustimmen.</p>	<p>Abwägung: Die Forderungen der NI zur Aufhebung des FNP im Plangebietsbereich sowie einer Aufgabe der Planung sind zur Kenntnis zu nehmen.</p>
<p>Es liegt außerdem ein allgemeines Positionspapier der Naturschutzinitiative e.V. zur Freiflächenphotovoltaik Entwurfsfassung Stand 27.05.2021 vor:</p> <p>Die Hochrechnungen / Szenarien des Energieverbrauchs fußen grob auf der vereinfachten Annahme, dass sich alle Energiesorgen vornehmlich mit Windenergie und Photovoltaik lösen lassen (und dieses besonders auf Freiflächen). Dieses Szenarium wird nach Ansicht der NI so nicht eintreffen, da auf dem Wege verschiedene Obergrenzen der Belastung des Naturhaushaltes gerissen werden. Auf dem Weg zum avisierten Endpunkt 2035 (Ende Kohle) bzw. 2040 ist eine Zerstörung wesentlicher Schutzgüter der Natur sowie der gesamten Landschaften zu befürchten, was letztendlich auch unsere Lebensgrundlagen betrifft. Die Notwendigkeit einer Neuorientierung der Energieerzeugung (bzw. des Energieverbrauchs) ist jetzt schon absehbar, da der immer maßlosere Energiehunger der wachsenden Menschheit nicht naturverträglich auf naturnahen Flächen zu produzieren ist. Daher ist das Energieeinsparen in Verbindung mit einer suffizienten Lebensführung in den Mittelpunkt des politischen und gesellschaftlichen Handelns zu stellen. Die NI lehnt die Ideologie eines „grünen Wachstums“ genauso ab wie vermeintlich naturverträgliche Maßnahmen, die sich letztlich als „Green Washing“ herausstellen.</p>	<p>Abwägung: Diese sehr allgemeine Stellungnahme zu Photovoltaikanlagen besitzt keine Relevanz für das vorliegende Vorhaben. Die Inhalte behandeln übergeordnete Fragestellungen, die, in Abhängigkeit gegebener Evidenz, auf einer anderen Planungsstufe thematisiert werden sollten.</p> <p>Das Positionspapier wird zur Kenntnis genommen.</p>



Windenergie und Solar verfügen insgesamt über eine installierte Nennleistung von ca. 115.000 MW, fast doppelt so viel, wie für den Stromverbrauch (ohne Einsparung) benötigten. Daher brauchen wir keinen weiteren Zubau an Nennleistung, sondern Speichersysteme.

Die Grundannahme der momentan diskutierten Energiewende ist im Ansatz falsch, eine Art „Naturstrom“ ließe sich für eine immer anspruchsvoller und verschwenderischer werdende Menschheit verträglich auf naturnahen Flächen weit abseits der urbanen Zentren produzieren. Der zukünftige Strom muss dagegen dort produziert werden, wo die urbanen Zentren sind. Strom-Erzeugungsformen, die nur weitab der Siedlungen umsetzbar sind, haben langfristig keine Zukunft. Nicht nur wegen der

Empfindlichkeit der Ökosysteme, sondern auch aufgrund der stetigen Zunahme der vom Menschen besiedelten- oder bearbeiteten Fläche. Ein „grünes Wachstum“ gibt es nicht. Wir fordern daher das Einsparen von Energie sowie eine verstärkte Neuorientierung auf weitere Energiequellen, die auch in den Siedlungsflächen umsetzbar ist (z.B.

Umgebungswärme). Die Solarnutzung beansprucht bei industriell rentablen Projekten in Solarparks große Landschaftsteile, die als Lebensraum für Tiere und Pflanzen verlorengehen. Es ist ein großer Konflikt zu den Zielen des Naturschutzes, wenn landwirtschaftliche Grenzertragsstandorte oder Truppenübungsplätze mit Solarparks überplant werden, da hier das Artengefüge oftmals intakter und der Naturhaushalt somit leistungsfähiger ist. Gerade hier setzen die aktuellen Freiflächen-Solarverordnungen meist falsche Anreize. Der raumbedeutsame Flächenverbrauch von PV Solaranlagen hat in Bezug zum Nutzen einen zu hohen Preis. Großräumige Photovoltaikanlagen zerstören Landschaftsbilder nachhaltig und sind eine Technik, die dem Siedlungsraum zuzuordnen

ist. Deshalb gilt für die NI: Keine Solarparks auf Freiflächen, schon gar nicht auf den ökologisch wertvollen Grünlandflächen oder auf ertragsschwachen Böden, da diese zu meist hochwertige Flächen im Sinne der Biodiversität und des Naturschutzes sind. Es wäre ökologisch viel sinnvoller, versiegelte Flächen zu renaturieren als weiter zu bebauen.

Folgende 13 Aspekte sind bei dem weiteren PV-Ausbau zu bedenken:

1. Rohstoffverbrauch, Seltene Erden etc.
2. Flächenverbrauch und (Teil)versiegelung
3. Natur- und Artenschutz



4. Bodenbrüter etc. als bedrohte Arten
5. Landschaftszerstörung
6. Konkurrenz zur Landwirtschaft
7. Konflikte mit der Biodiversitätsstrategie und Biotopvernetzung
8. Keine PV in Schutzgebieten und naturschutzfachlich wertvollen Flächen
9. Kumulative Auswirkungen
10. Focus auf Energieeinsparen
11. Keine neue „Materialschlacht“ auf Kosten der Natur und Landschaften
12. Wasserhaushalt
13. Systemische Fehler

2. Flächenverbrauch und (Teil)versiegelung

Im Gegensatz zu Windkraft hätte PV eine naturverträglichere Technik sein können, WENN sie auf bereits versiegelten Flächen, insbesondere Dächern (Wohnhäuser und Gewerbe/Industriegebiete) errichtet worden wäre. Zwar bestehen analog Probleme zur Windkraft (fluktuierend, ineffizient, keine große Speicherung), aber zumindest macht sie auf bereits versiegelten und nicht denkmalrelevanten Flächen und Dächern/Fassaden nicht so viel kaputt. Für Kleinabnehmer zeichnen sich bereits taugliche Speichertechniken ab. Insofern ist PV auf Dächern ein Mosaiksteinchen für die Energiewende. PV-Freiflächenanlagen zerstören wie Windindustrieanlagen Landschaften, Natur und belasten Menschen, verbrauchen Flächen bzw. versiegeln Böden. Energieerzeugung aus

Biomasse und die Erzeugung von Solarenergie in einer flächenintensiven Weise auf naturnahen Flächen (wie sog. „Grenzertragsstandorte“) erzeugt schon jetzt eine nicht mehr tragbare Belastung für die Ökosysteme und eine erhebliche Beeinträchtigung der damit verbundenen Biodiversität. Spezialfall Standorte auf Grünflächen in „benachteiligten Gebieten“: Dies betrifft Flächen, die für die kommerzielle Landnutzung nur eingeschränkt nutzbar sind, die aber unverzichtbare Grundlage der biotischen Diversität sind. Die biologische Diversität von Pflanzen- und

Tiervorkommen ist untrennbar mit der standörtlichen Diversität und ihren Extremen gekoppelt. Je extremer der Standort, desto naturschutzfachlich bedeutsamer und vielfältiger ist die darauf angepasste Natur (Vegetation, Pflanzen- und Tiervorkommen). Besonders dem Grünland auf Sonderstandorten kommt für die Biodiversität eine sehr hohe Bedeutung



zu. Die Naturschutzinitiative e.V. (NI) lehnt deshalb die Öffnung von Grünlandstandorten für die Photovoltaiknutzung vollumfänglich ab. Aussagen zur Förderung der Solarnutzung auf Dachflächen oder des Ressourcenschutzes und der Energieeinsparung sind dagegen meist

Lippenbekenntnisse. Dieses zeigt der bisher geringe Anteil von Solaranlagen auf Dächern sowie die mangelhafte Förderung von Speichern. Auch öffentliche Gebäude, die hier eigentlich eine Vorreiterrolle einnehmen sollten, tragen nur selten Solaranlagen. Förderungen von Grundstückseigentümern bei der energetischen Modernisierung sind in der Regel in der bisherigen Form nicht bedarfsgerecht und damit für den Hauseigentümer uninteressant bzw. betreffen Ziele, die bei einer Altbausanierung ohne Vollentkernung (bzw. Abriss) nicht zu erreichen sind. Bundes- und landesweit wird dagegen versucht, allein mit monetären Steuerungselementen die nur für Großinvestoren interessant sind, in der Energiewende weiterzukommen. Dieser Weg führt nicht in eine nachhaltige Zukunft. Der ungebremste Verbrauch wird dazu führen, dass als erstes unsere schutzwürdige Natur zurückbleibt.

3. Natur- und Artenschutz

Auf vielen geplanten Flächen befinden sich artenschutzrechtlich relevante Lebensraumtypen. Neben den vielen Ausprägungen des wertvollen Grünlandes seien genannt Heckenstrukturen, Sukzessionsflächen, Wälder/Feldgehölze oder natürliche Quellen. Diese Elemente stellen auch Lebensräume z. B. für viele Vogelarten dar. Sind besonders und streng geschützte Arten wie z.B. Raubwürger, Waldschnepfe, Neuntöter und Wiesenbrüter betroffen, dürfen Anlagen nicht genehmigt werden. Photovoltaik-Freiflächen, die durch Fällung oder Rodung von besonderen Waldflächen oder durch Inanspruchnahme von Grünland- oder Brachflächen entstehen, können nicht nur ein Verstoß gegen das BNatSchG dar (sofern Pauschalschutzflächen erfasst) darstellen, sie vernichten in der Regel auch Lebensräume und Lebensraumtypen und greifen damit in unsere Lebensgrundlagen ein. Mindestens zu fordern ist, dass alle in der Landesbiotopkartierung erfassten Flächen auszunehmen sind, dazu alle zum Schutz von Natur- und Landschaft ausgewiesenen Flächen in FFH- und Vogelschutzgebieten, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Naturparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete (alle Flächen nach § 21-30 sowie § 32 BNatSchG, sowie solche, die artenschutzrechtlich nach §



39 und § 44 BNatSchG

von Bedeutung sind. Die Erfahrung zeigt, dass eine auf Gewinn ausgerichtete lokale Politik (bzw. in Zusammenarbeit mit antragstellenden Großunternehmen) in der Regel Wege findet, eine Flächenverträglichkeit planerisch darzustellen, wenn eine Bebaubarkeit grundsätzlich möglich ist.

4. Bodenbrüter etc. als besonders bedrohte Arten

Zu berücksichtigen bei PV Freiflächenanlagen ist stets, ob Lebensräume für Vögel mit steppenartig weiten Habitatansprüchen (Wachtel, Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn...) zerstört werden. Das drohende Aussterben der Feldlerche als Vogel des Jahres 2019 wird durch Maßnahmen sog. „Grünen Energieerzeugung“ (v.a. Biomasse und Solarfelder am falschen Standort) weiter vorangetrieben. Sie werden ein Opfer für den weithin sorglosen Energiekonsum. Eine Energiewende ist nur dann nachhaltig ist, wenn die Natur nicht zerstört wird.

5. Landschaftszerstörung

Zu oft wird auch bei PV-Planungen nur isoliert auf die jeweilige Fläche geschaut. Dagegen wird nicht die Landschaft mit ihren Zusammenhängen einschließlich deren Ästhetik betrachtet. Landschaft wird zerstört, wenn es zu viele PV-Parks gibt. Bei Windkraft wird behauptet, Landschaft zähle nicht, hätte keinen Wert an sich. Das lehnen wir grundlegend ab. Unverbaute Landschaften sind Naturschutz und gehören zum Lebenselixier für Menschen. Gerade in Corona-Zeiten zeigt sich in Umfragen immer wieder, wie bedeutend die beispielsweise auch für Städter erreichbare Natur für Ausgleich und Erholung ist. Es steht zu befürchten, dass alle für den Natur- und Artenschutz bedeutsamen Flächen, sofern diese nicht wirkungsvoll geschützt sind (in Rheinland-Pfalz nur ein kleiner Anteil), das nächste Opfer der Energiewende werden. Es scheint sich die Befürchtung zu bewahrheiten, dass die kommerziell gesteuerte Energiewende in kürzester Zeit das zerstört, was sie angeblich schützen soll.

6. Konkurrenz zur Landwirtschaft

Auf Ebene der landesweiten Grünlandkulisse liegt der Anteil des für Solarbebauung freigegebenen Grünlandes bei 90,6% (lt. Begründung Gesetzesvorhaben, Photovoltaikfreiflächenverordnung – PV-FF-VO RLP). Dabei sind v.a. ertragsstärkere Fettwiesen mit Grünlandzahlen über 35 ausgenommen. Damit wäre es also grundsätzlich möglich, das



gesamte

naturenschutzfachlich bedeutsame Grünland außerhalb der Naturschutzgebiete für Solarindustriegebiete in Anspruch zu nehmen. In Anbetracht des dramatischen Artensterbens und der fortlaufenden Zerstörung von Lebensräumen (ca. 60 ha/pro Tag lt. UBA) als deren Hauptursachen, lehnen wir die weitere Flächeninanspruchnahme durch Freiflächenfotovoltaik grundlegend ab. Auch würde eine unnötige Flächenkonkurrenz zur Landwirtschaft entstehen die dann wiederum mehr auf Naturschutzflächen drängt.

7. Konflikte mit der Biodiversitätsstrategie und Biotopvernetzung

Oftmals ergeben sich auch Konflikte mit der Biotopvernetzung, wo Biotoptrittsteine unterbrochen oder gestört werden und damit Wildtierwanderwege beeinträchtigt werden. Eine Korridor- und Lebensraumzerschneidung kann durch Zäune, abgeschlossene Flächen oder sonstige Barrieren erfolgen. Hinzu kommen teils Effekte der Lichtverschmutzung. Auch der Zustand von technisierten Flächen kann ein Meideverhalten zur Folge haben.

8. Keine PV in Schutzgebieten und naturenschutzfachlich wertvollen Flächen Meist werden neue PV-Anlagen auf mittlerweile wieder wertvollen Biotopen, z.B. ehemaligen Truppenübungsplätzen der Bergbaufolgeflächen oder Brachen installiert, weil diese als wirtschaftlich wertloser dargestellt werden, was meist falsch ist. Es gibt viele hoch problematische Beispiele, wo regenerative Energien, die auf versiegelten Flächen geschickt eingesetzt werden könnten, in unnötige Naturzerstörung pervertiert werden. Die Politik fördert leider massiv letzteres – Zielkonflikte sind offensichtlich.

9. Kumulative Auswirkungen

Kumulative Auswirkungen mit baulichen Anlagen aller Art, auch Windenergieanlagen oder Biogasanlagen, Wohn- und Gewerbegebiete, bauliche Vorbelastungen werden zumeist nicht berücksichtigt, können aber sehr negative Auswirkungen haben. Die Konzentrierung von PV Anlagen auf ähnlichen (Grünland-) Standorten in einer Gegend kann stark negative Auswirkungen haben, die über die Auswirkung einer einzelnen Anlage weit hinausgehen. Arten können regional aussterben oder Vernetzungsbezüge unterbrochen werden.

10. Focus auf Energieeinsparen

Es braucht eine Neuorientierung der „Energiewende“. Dabei ist wieder ein Denken in alle Richtungen nötig und damit eine Entideologisierung. Wichtig ist mehr für einen Bewusstseinswandel in der Bevölkerung hinsichtlich ihres Verbrauchsverhalten zu tun. Völlig



schädlich ist hingegen die Mähr vom Grünen Wachstum und vom unbegrenzt möglichen Stromverbrauch, wenn er nur aus der richtigen (grünen) Steckdose kommt. Natürlich sind alle Möglichkeiten der Technik zur Energiereduktion zu nutzen. Weitere alternative Ansätze zur Energiegewinnung sind zu erschließen. Nicht umhin kommen werden wir aber um eine

verstärkte Suffizienz, um die Erkenntnis, dass „weniger mehr ist“.

11. Keine neue „Materialschlacht“ auf Kosten der Natur und Landschaften Mit der aktuellen Erschließung von Freiflächen für die Fotovoltaik droht die nächste Materialschlacht zu Lasten der Natur. Die Biodiversitätskrise – die ihr Hauptproblem im abnehmenden Lebensraum der Arten hat – zeigt aber dass die Belastungsfähigkeit der Natur am Ende ist und diese keine neue Stoßbelastung auf Flächen mit Lebensraumbedeutung mehr trägt.

12. Wasserhaushalt

Auch eine Teilversiegelung kann bestehende Wasserknappheit in Trockenjahren und damit Schäden auf naturnahe Biotope wie Wald weiter verschärfen.

13. Systemische „Fehler“ und Rückkopplung auf den Naturschutz

Drei systemische Fehler oder Fehlentwicklungen der sogenannten Energiewende sind zu nennen:

- Vorwiegend konzentriert sich die Politik letztlich in der Stromerzeugung immer noch auf Förderung der Großindustrie. Stromerzeugung in Bürgerhand wird nur halbherzig bis gar nicht verfolgt. Die Chance, dass die Bürger selbst weitgehen energieautark werden, wurde nicht verfolgt (PV auf Dächern und Speicher). Stattdessen wurde und wird weiterhin Natur und Landschaft zerstört.

- Der zweite systemische Fehler ist, dass Energieerzeugung v.a. außerhalb der urbanen Zentren realisiert wird und damit Natur, Landschaften und Erholungsräume zerstört werden.

- Der dritte ist die Annahme – mittlerweile stark ideologisiert – das, was dem Klima nützt, nützt auch der Natur bzw. Klimaschutz ist Naturschutz. Die Umdeutung von Naturschutz in Klimaschutz ist falsch und entbehrt jeder Grundlage. Klimaschutz ist nur ein Faktor unter vielen, der zur Überlastung der planetaren ökologischen Grenzen führt - und nicht der entscheidende. Die Einflussgröße Klimaerwärmung steht im Modell von Steffens et al (2015) der planetaren Belastungsgrenzen erst an 4. Stelle



nach dem Verlust der genetischen Vielfalt (Artensterben), der stofflichen Belastung und den Folgen von Landnutzungswandel (Intensivierung, Nutzungsaufgabe).
In allen vordringlichen Umweltproblemen liegt auch das Scheitern der Energiewende, aber ebenfalls die Gefahr des Zusammenbruchs aller Ökosysteme und somit auch der Verlust der Lebensgrundlage des Menschen.

Beschlussvorschlag:

- Ergebnisse einer floristischen Kartierung gemäß den Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz wird zum nächsten Verfahrensschritt ergänzt.
- Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen basieren auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen, die entsprechende Kritik der Naturschutzinitiative wird zurückgewiesen.
- Die Forderung der Naturschutzinitiative zur Aufgabe der Planungen wird zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen.

Beratungsergebnis:

Ein- stimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss- vorschlag



III. Stellungnahmen gemäß § 2 (2) BauGB

Keine

Gesamtbeschluss:

Der Stadtrat der Stadt Adenau beschließt die Planunterlagen auf der Grundlage der zuvor gefassten Einzelbeschlüsse zu aktualisieren und beauftragt die Verwaltung die Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB durchzuführen.

Beratungsergebnis:

Ein- stimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss- vorschlag